

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

III-59 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 02 18

Jahresbericht 1976

der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird berichtet:

- I. Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.
 - A. Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unter Zahl 94 031/14-ZDK/1/77 vom 18. Jänner 1977 den als Beilage 1 angeschlossenen Bericht erstattet.
 - B. Stellungnahme zu den unter Punkt 9 des Berichtes der Zivildienstkommission angeführten zwei Empfehlungen über die Erledigung der von Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erstatteten Beschwerden:
 - a) Mit Eingabe an die Zivildienstkommission vom 7. Jänner 1976 führte der mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zum Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, zugewiesene und bei der Bezirksstelle Zell am See eingesetzte Zivildienstpflichtige Johannes Seitner Beschwerde darüber, daß sein ordentlicher

Zivildienst über Antrag des Rechtsträgers vom Bundesministerium für Inneres unterbrochen worden ist.

Die Zivildienstkommission, Senat 1, hat nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren und eingehender Prüfung in der Sitzung am 3. Mai 1976 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, über die Erledigung der Beschwerde folgende Empfehlung beschlossen:

„Die Beschwerde des Zivildienstpflichtigen Johannes Seitner, geboren am 16. Feber 1954, vom 7. Jänner 1976 wegen der Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes nach dreimonatiger Dienstzeit beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg (Rettungs- und Krankentransportdienst), wäre gemäß § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Z. 2 und § 19 Zivildienstgesetz als unbegründet zurückzuweisen.

Es wird jedoch empfohlen, Johannes Seitner im Sinne des § 19 Abs. 2 Zivildienstgesetz für die verbleibende Dienstzeit so bald wie möglich einer anerkannten Einrichtung zuzuweisen.“

Diese Empfehlung wurde mir unter Zahl: 94 051/4-ZDK/1/76 vom 18. Mai 1976 zugeleitet. Aus der darin dargelegten Begründung geht zweifelsfrei hervor, daß es sich beim Beschwerdeführer um einen schwierigen Menschen handelt, der sich

nur schwer in die Gemeinschaft einordnet, was schließlich zu dem Unterbrechungsantrag des Rechtsträgers wegen Nichteignung des Zivildienstleistenden für den Rettungs- und Krankentransportdienst und zur Unterbrechung des Zivildienstes durch das Bundesministerium für Inneres geführt hat. In Erledigung dieser Empfehlung erging an den Beschwerdeführer unter Zahl: 94 051/6-III/5/76 vom 7. Juli 1976 folgendes Schreiben:

„Die von Ihnen mit Eingabe vom 7. Jänner 1976 bei der Zivildienstkommission erhobene Beschwerde gegen die Verfügung der Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes mit Ablauf des 31. Dezember 1975 durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: 100 900/6-III/5/76, verkündet am 18. Dezember 1975, schriftliche Ausfertigung zugestellt durch Hinterlegung beim Postamt 5020 Salzburg, wird in Übereinstimmung mit der von der Zivildienstkommission in der Sitzung vom 3. Mai 1976 nach § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz beschlossenen Empfehlung gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.“

Die von Ihnen in Ihrer Beschwerde an die Zivildienstkommission ausgeführten Umstände und die in der an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Eingabe vom 30. März 1976 mitgeteilten Umstände bieten auch keinen Anlaß für eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 AVG in der in Frage stehenden Angelegenheit.

Da Sie nach Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes mit Ablauf des 31. Dezember 1975 noch 5 Monate ordentlichen Zivildienst zu leisten haben, werden Sie für die restliche Zeit des ordentlichen Zivildienstes so bald wie möglich einer geeigneten Einrichtung zugewiesen werden.“

- b) Mit Eingabe an die Zivildienstkommission vom 17. Juli 1976 führten die in der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. Mai 1976 beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, eingesetzt gewesenen Zivildienstpflichtigen Kurt Schuster und Augustin Dutzler Beschwerde. Diese richtete sich gegen behauptete Vorkommnisse beim Einsatz der Beschwerdeführer als Zivildienstleistende beim Rettungs- und Krankentransportdienst des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg. Insbesondere wurde Beschwerde geführt gegen die vom Rechtsträger getroffene Diensterteilung und Dienstzeitregelung, die vom Rechtsträger

erhobene Forderung geordneter Haarpflege, das Verbot, Interviews zu geben sowie das Verhalten der Vorgesetzten im allgemeinen. Die Beschwerde enthielt die Forderungen, der Zivildienst dürfe kein Wehersatzdienst sein, und das Beschwerderecht jedes einzelnen Zivildienstlichen müsse besser garantiert werden, als dies bis jetzt geschehen sei.

Die Zivildienstkommission, Senat 1, hat nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren und eingehender Prüfung in der Sitzung am 4. November 1976 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz über die Erledigung der Beschwerde folgende Empfehlung beschlossen:

„Die Zivildienstkommission hält die Beschwerde der genannten Zivildienstpflichtigen für unbegründet. Es wird daher empfohlen, die in allen Belangen unberechtigte Beschwerde zu verwerfen, der belangten Einrichtungsstelle jedoch nahezu legen, auch von ihren Angestellten eine positive Einstellung zu den Zivildienstpflichtigen zu verlangen und vor allem zu beachten, irgendwelche Schikanen zu vermeiden.“

Diese Empfehlung wurde mir unter Zahl: 94 051/13-ZDK/1/76 vom 16. November 1976 zugeleitet. In Erledigung derselben erging an die Beschwerdeführer unter Zahl: 94 051/15-III/5/77 vom 12. Jänner 1977 je ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Die von Ihnen mit Eingabe vom 17. Juli 1976 bei der Zivildienstkommission erhobene Beschwerde gegen anlässlich der Ableistung Ihres ordentlichen Zivildienstes beim Rettungs- und Krankentransportdienst des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg, behaupteten Vorkommnisse, insbesondere gegen die getroffene Diensterteilung und Dienstzeitregelung, wird in Übereinstimmung mit der von der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres in der Sitzung vom 4. November 1976 nach § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz beschlossenen Empfehlung zurückgewiesen. Die angeführten Beschwerdepunkte erwiesen sich in allen Belangen als unberechtigt und bieten somit keine Veranlassung, seitens des ho. Ressorts Maßnahmen zu treffen.“

Zu der von Ihnen erhobenen Forderung, daß der Zivildienst kein Wehersatzdienst sein dürfte, wird auf Art. 9 a Abs. 3 BVG verwiesen, wonach derjenige, der aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, einen Ersatzdienst zu leisten hat.“

Ferner erging an den belangten Rechts-träger unter Zahl: 94 051/15-III/5/77 vom 12. Jänner 1977 eine Note des Bundesministeriums für Inneres, in der er bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Empfehlung der Zivildienstkommission und der erfolgten Zurückweisung der Beschwerde wie folgt angewiesen wurde:

„Trotz des Umstandes, daß die Beschwerde in allen Belangen als unbegründet zu verwerfen war, ergeht in Entsprechung der Anregung der Zivildienstkommission die Einladung, den Angestellten der Einrichtung im Hinblick auf eine positive Einstellung zu den Zivildienstpflichtigen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.“

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß seit dem Zeitpunkt der Einbringung der oben angeführten Beschwerde dem Bundesministerium für Inneres keine weiteren, den erwähnten Rechtsträger bzw. dessen Einrichtung betreffende Beschwerden bekannt geworden sind.

II. Gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzulegen. Hiezu wird berichtet:

A. Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1976 beträgt 5 266 und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Zivildienstpflichtige gemäß § 73 Zivildienstgesetz, also jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivildienstgesetzes (1. Jänner 1975) anerkannte Wehrdienstverweigerer im Sinne des § 27 Abs. 1 des Wehrgesetzes waren 2 575.

Gegenüber der im Bericht für das Jahr 1975 angeführten Zahl an solchen Zivildienstpflichtigen ist ein Abgang von 19 zu verzeichnen, und zwar haben 16 solche Zivildienstpflichtige ausdrücklich erklärt, Wehrdienst leisten zu wollen, und daher den Antrag gestellt, zum Bundesheer rückversetzt zu werden. Diesen Anträgen wurde durch Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung, gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG 1950, stattgegeben. Drei solche Zivildienstpflichtige sind verstorben.

- b) Zivildienstpflichtige gemäß § 74 in Verbindung mit § 5 sowie solche gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Zivildienstgesetz, also Wehrpflichtige, die in der Zeit zwischen dem 1. August 1971 und dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes (1. Jänner 1975) zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden sind und nach Entlassung aus diesem bis längstens 31. Dezember 1975 einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gestellt haben, bzw. Personen, die sich im Jahre 1975 der Stellungspflicht unterzogen und einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gestellt haben 1 252.

Vier solche Zivildienstpflichtige haben ausdrücklich erklärt, Wehrdienst leisten zu wollen, und daher den Antrag gestellt, zum Bundesheer rückversetzt zu werden. Diesen Anträgen wurde durch Bescheid der Zivildienstkommission, gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG, stattgegeben, d. h. der seinerzeitige Bescheid der Zivildienstkommission aufgehoben. Ein solcher Zivildienstpflichtiger ist verstorben.

- c) Zivildienstpflichtige gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Zivildienstgesetz, also solche Wehrpflichtige, die auf Antrag im Jahre 1976 von der Wehrpflicht befreit worden sind 1 439
(siehe Seite 1 des Jahresberichtes 1976 der Zivildienstkommission).

- d) Hinsichtlich des Interesses am Zivildienst und des damit verbundenen Zuwachses an Zivildienstpflichtigen wird in Ergänzung des Berichtes der Zivildienstkommission vom 18. Jänner 1977 erwähnt, daß im Berichtszeitraum gegenüber dem Jahre 1975 auf Grund der bei der Zivildienstkommission eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht eine Steigerung von etwa 90% zu verzeichnen ist. Dies ergibt sich wie folgt:

Im Jahre 1975 langten insgesamt .. 2 481
Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ein, davon stammen .. 386
Anträge aus dem zweiten Halbjahr 1974, es sind dies diejenigen Anträge, die von der Kommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach den bis zum In-

krafttreten des Zivildienstgesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen (§§ 25 bis 27 Wehrgesetz) nicht mehr erledigt werden konnten und	296	Einrichtungen mit insgesamt	491
Anträge auf Grund der Übergangsbestimmungen des Zivildienstgesetzes (§ 74). Das ergibt	1 799	Zivildienstplätzen geschaffen. Diese Einrichtungen verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:	
Anträge, von denen auszugehen ist (100%). Im Jahre 1976 langten insgesamt	2 015	Bundesländer:	Einrichtungen:
Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht bei der Zivildienstkommission ein, davon entfallen..	56	Kärnten	3
Anträge auf die Übergangsbestimmungen des Zivildienstgesetzes (§ 74). Das ergibt	1 959	Niederösterreich ..	4
Anträge, die für den Vergleich heranzuziehen sind.		Oberösterreich ..	10
Die Differenz zwischen den vergleichbaren Summen (1 799 bis 1 959) ergibt	160	Salzburg	1
Anträge, die somit eine Steigerung der Anträge für das Jahr 1976 um etwa	90%	Steiermark	5
		Tirol	2
		Vorarlberg	20
		Wien	5
			288
		Vier Einrichtungen mit zusammen 13 Zivildienstplätzen wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers widerrufen. 16 weitere Zivildienstplätze wurden durch Aufstockung der bei anerkannten Einrichtungen bereits bestehenden Zivildienstplätze geschaffen.	
B. Hinsichtlich der Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen von Rechtsträgern wird berichtet:		c) Hinsichtlich der trotz erfolgter Anerkennung zu einem bestimmten Zuweisungstermin für einen Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei anerkannten Einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und der damit zusammenhängenden Probleme wird auf den unter II D lit. c 1. angeführten Sachverhalt verwiesen.	
a) Seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 1976 wurden nach Einholung von entsprechenden Gutachten der Zivildienstkommission durch Bescheid des nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landeshauptmannes	155	C. Hinsichtlich der Verträge zwischen dem Bund und den anderen Rechtsträgern nach § 41 Zivildienstgesetz wird berichtet:	
Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes nach § 4 Zivildienstgesetz anerkannt und hierdurch	2 374	a) Gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bund mit den anderen Rechtsträgern über die sich aus den Abs. 1 und 2 leg. cit. ergebenden gegenseitigen finanziellen Beziehungen Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen und die nach Abs. 1 vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Vergütung auf jeden Fall vor der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zu vereinbaren.	
Zivildienstplätze für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des Zivildienstes geschaffen.		In Entsprechung dieses Gesetzesauftrages wurden seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 1976..	63
Hievon wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers	6	solche Verträge abgeschlossen und damit im Sinne des § 41 Abs. 4 Zivildienstgesetz die Voraussetzungen für eine Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu	99
solche Einrichtungen mit zusammen	19	anerkannten Einrichtungen mit maximal	2 144
Zivildienstplätzen widerrufen. Der effektive Stand beträgt daher mit gleichem Stichtag	149	Zivildienstplätzen geschaffen.	
Einrichtungen mit zusammen	2 355		
b) Im Berichtszeitraum wurden von den Landeshauptmännern ebenfalls nach Einholung von Gutachten der Zivildienstkommission	50		

III-59 der Beilagen

5

- | | | |
|--|-----|--|
| b) Im Berichtszeitraum wurden | 22 | den Einsatz von Zivildienstpflichtigen weder einen wirtschaftlichen Vorteil noch einen Nachteil hat, |
| solche Verträge geschlossen. Hievon waren | 26 | — diese Dienstleistungen im besonderen Maße dem öffentlichen Wohle dienen und |
| Einrichtungen mit | 680 | — die von den Zivildienstleistenden durch diese Dienstleistungen erworbenen Kenntnisse für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von Bedeutung sind. Dieser Umstand trifft insbesondere bei den Rechtsträgern Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesfeuerwehrverbände und Arbeiter-Samariter-Bund zu. |
| Zivildienstplätzen betroffen. In | 31 | |
| weiteren Fällen wurden in demselben Zeitraum Vertragsverhandlungen aufgenommen. Hievon sind | 53 | |
| Einrichtungen mit insgesamt | 219 | |
| Zivildienstplätzen betroffen. | | |
| c) Im Berichtszeitraum haben | 2 | |
| Rechtsträger wegen beabsichtigtem bzw. bereits erfolgtem Widerruf der Anerkennung der Einrichtung den mit ihnen geschlossenen Vertrag gekündigt. Hievon waren | 2 | |
| Einrichtungen mit insgesamt | 162 | |
| Zivildienstplätzen betroffen. | | |
| d) Beim Abschluß und bei der Erfüllung der o. a. Verträge gemachte Erfahrungen: | | |
| 1. In der Regel waren bisher die Rechtsträger bereit, für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen 50 bis 70% jener Bruttolohnkosten in der Höhe der Anfangsbezüge zu zahlen, die sie aufwenden müßten, wenn sie die betreffenden Arbeiten von hauptamtlich Bediensteten durchführen ließen. Durch einen entsprechenden Abschlag von den erwähnten Kosten sollte im Sinne des § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz berücksichtigt werden, daß der Zivildienstleistende in der Regel keine so vollwertige Arbeitsleistung erbringen wird, weil er einerseits keine Anstellung anstrebt, sondern eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen muß, und er andererseits in den meisten Fällen nicht die nötige Ausbildung bzw. die Fähigkeiten mitbringt. In letzter Zeit ist jedoch bei der Aushandlung von Vertragsbedingungen immer stärker der Wunsch der Rechtsträger spürbar, für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei den Einrichtungen möglichst wenig oder überhaupt nichts zu bezahlen. | | |
| Grundsätzlich wurde bisher in jenen Fällen von der Vereinbarung einer Vergütung abgesehen bzw. eine nicht nennenswerte Vergütung festgelegt, wenn | | |
| — die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen bisher von ehrenamtlichen Mitarbeitern unentgeltlich erbracht wurden und daher der Rechtsträger durch | | |
| | | 2. Die hauptsächlichsten, von den Rechtsträgern an die Zivildienstleistenden zu erbringenden Naturalleistungen, für die der Bund nach § 41 Abs. 4 Zivildienstgesetz Vergütungsbeträge zu vereinbaren und zu zahlen hat, betreffen die Bestimmung von Quartier, Verpflegung, Arbeitskleidung und die Reinigung der Bekleidung. In vielen Fällen sind jedoch die Rechtsträger wegen der damit verbundenen Administration nicht bereit, solche Naturalleistungen zu erbringen. In diesen Fällen muß der Bund die in der Regel wesentlich höheren Barbezüge an die Zivildienstleistenden zahlen. |
| | | 3. Um einerseits eine einheitliche Handhabung der Belehrung von Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten sowie der Einschulung und Fortbildung der Zivildienstleistenden im Sinne des § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu gewährleisten und andererseits eine brauchbare Grundlage für die Festlegung der nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz für solche Leistungen des Rechtsträgers an diesen zu zahlende Vergütung zu haben, wurde in allen Fällen bei Abschluß des Vertrages nach § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz ein sogenanntes Ausbildungsprogramm für Zivildienstleistende der Einrichtung erstellt und der Rechtsträger verpflichtet, sich daran zu halten. |
| | | 4. Um nicht auf Grund des sich ständig ändernden Lohn- und Preisniveaus den Vertrag hinsichtlich der darin vereinbarten Vergütungen individuell ändern zu müssen und andererseits eine Übervorteilung eines der Vertragspartner nach Möglichkeit auszuschließen, werden die Vergütungen durch eine entsprechende Wertsicherungsklausel wertgesichert. Bei der Wertsicherung wurde an die Valorisierung der Beamtenge- |

hälter nach dem Gehaltsgesetz 1956 (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) angeknüpft. Im Berichtszeitraum wurden auf Grund dieser Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 die in den Verträgen vereinbarten Vergütungen um 8,06% angehoben.

D. Hinsichtlich der zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird berichtet:

a) Im Berichtszeitraum wurden jeweils auf die Dauer von acht Monaten mit Wirkung vom 2. Feber 1976 bei 33 Einrichtungen 333 Zivildienstpflichtige und

vom 1. Oktober 1976 bei 85 Einrichtungen 751 Zivildienstpflichtige

insgesamt also

1 084 Zivildienstpflichtige

eingesetzt. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen konnte also vom 2. Feber zum 1. Oktober 1976 um zirka 125% gesteigert werden.

b) Die Zahl der bisher zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen beträgt 1 423 und verteilt sich wie folgt:

Zuweisungstermin 1. April 1975

65 Zivildienstpflichtige

Zuweisungstermin 1. Oktober 1975

274 Zivildienstpflichtige

Zuweisungstermin 2. Feber 1976

333 Zivildienstpflichtige

Zuweisungstermin 1. Oktober 1976

751 Zivildienstpflichtige

zusammen also

1 423 Zivildienstpflichtige.

Hinsichtlich der Aufteilung der eingesetzten Zivildienstpflichtigen auf die Bundesländer wird auf die Beilage 2 verwiesen.

Die Zahl der Zuweisungen weist also eine stark steigende Tendenz auf.

c) Erfahrungen in diesem Bereich:

1. Gemäß § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz dürfen Zivildienstpflichtige der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger beantragt. Zum Stichtag 30. September 1976 waren im ganzen Bundesgebiet bei anerkannten Einrichtungen 2 260

Zivildienstplätze geschaffen, wobei zu diesem Zeitpunkt vertragsmäßig (§ 41 Abs. 4 Zivildienstgesetz) für einen Einsatz bei etwa 2 050

Zivildienstplätze vorgesorgt war.

Auf Grund der nach § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz eingeholten Bedarfsmeldungen für den Zuweisungstermin 1. Oktober 1976 haben die Rechtsträger tatsächlich nur 871

Zivildienstplätze für eine Zuweisung angeboten. Als Grund hierfür ist angeführt worden, den Einrichtungen stünden auf Grund der derzeit herrschenden Wirtschaftslage genügend Arbeitskräfte zur Verfügung.

2. Wie im Vorjahr, so können auch im Jahre 1976 die beim Einsatz von Zivildienstpflichtigen gewonnenen Erfahrungen als durchaus positiv beurteilt werden. Dies wurde auch bei den einzelnen Besprechungen mit den Vertretern aller Rechtsträger, zuletzt in der am 22. September 1976 stattgefundenen Besprechung, eindeutig zum Ausdruck gebracht. Insbesondere sind die beim Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei Einrichtungen der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes gewonnenen sehr guten Erfahrungen zu erwähnen. Diesen Einrichtungen wurden bei den einzelnen Zuweisungsterminen mehr als 50% der für diese Termine vorgesehenen Zivildienstpflichtigen zugewiesen.

Wie bereits bei den früheren Zuweisungsterminen konnte von den Zivildienstleistenden bei der nach § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz vorgesehenen Schulung im Rettungs- und Krankentransportdienst bei den betreffenden Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes fast 99% die Höchstzahl der möglichen hierfür vorgesehenen Punkte erreichen.

Einen erfreulichen Aspekt bildet auch die Tatsache, daß sich bisher 29 Zivildienstpflichtige zu einer freiwilligen Mitarbeit nach Leistung des ordentlichen Zivildienstes bei den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes gemeldet haben. Vier Zivildienstpflichtige wurden in ein (hauptamtliches) Dienstverhältnis aufgenommen. Drei Zivildienstpflichtige wurden vom Rechtsträger Gemeinde Wien nach Leistung des ordentlichen Zivildienstes bei den Einrichtungen MA 17 und MA 42 gleichfalls in ein Dienstverhältnis aufgenommen.

3. Um die im Bericht des Vorjahres aufgezeigten Schwierigkeiten betreffend

die Einbringung von Aufschub- bzw. Befreiungsanträgen nach Erhalt des Zuweisungsbescheides auf ein Minimum reduzieren zu können, werden seit 2. Oktober 1976 allen für einen Einsatz zum nächsten Zuweisungstermin vorgesehenen Zivildienstpflichtigen das Datum des Dienstantrittes und die Einrichtung, der sie zugewiesen werden, mitgeteilt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der Zuweisungsbescheid mit RSA-Kuvert frühestens sechs Wochen, spätestens aber vier Wochen vor Dienstantritt zugestellt wird und der Bescheid grundsätzlich persönlich übernommen werden muß, jedoch die Möglichkeit besteht, Personen zur Übernahme des Bescheides mit Postvollmacht zu ermächtigen. Darüber hinaus werden die Zivildienstpflichtigen aufgefordert, einen allfälligen Aufschub- oder Befreiungsantrag möglichst 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens einzubringen. Diese Vorgangsweise hat sich bisher sehr gut bewährt. Die damit verbundene Mehrarbeit wird durch das Entfallen der nach der früheren Vorgangsweise notwendig gewesenenen Aufhebung von bereits erlassenen Zuweisungsbescheiden wettgemacht.

4. Besondere Schwierigkeiten bereitet das Erfüllen der von Zivildienstpflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz geäußerten Wünsche hinsichtlich der Einrichtung, in denen sie ihren ordentlichen Zivildienst leisten wollen. In vielen Fällen ist es nicht möglich, Zivildienstpflichtige in ihrem Wohnsitzbundesland einzusetzen; dies trifft vor allem in Bundesländern zu, in denen nur eine geringe Anzahl von Zivildienstplätzen bei anerkannten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Um auch diese Schwierigkeiten reduzieren zu können, wurden in Erfüllung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Zivildienstgesetz bereits Besprechungen mit Bundesdienststellen geführt. Als Teilergebnis dieser Initiative wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr folgendes veranlaßt bzw. in Aussicht gestellt:

- Schaffung von 73
- Einrichtungen mit insgesamt 732
- Zivildienstplätzen im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung in allen neun Bundesländern.

Die diesbezüglich von den Post- und Telegraphendirektionen bei

den zuständigen Landeshauptmännern gestellten Anträge auf Anerkennung wurden bereits von der Zivildienstkommission positiv begutachtet. Ein Großteil der Einrichtungen wurde schon bescheidmäßig anerkannt. Mit der Anerkennung der übrigen ist in nächster Zeit zu rechnen;

- Schaffung von 99
- Einrichtungen mit insgesamt 553
- Zivildienstplätzen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen in allen neun Bundesländern. Mit der Einbringung entsprechender Anträge auf Anerkennung ist in nächster Zeit zu rechnen.

Mit einem erstmaligen Einsatz bei Einrichtungen in den erwähnten Bereichen ist mit 1. Feber 1978 zu rechnen.

- E. Hinsichtlich der wegen beantragter Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes sowie aus sonstigen Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird berichtet:

- a) Im Berichtszeitraum wurden 193
- Anträge auf Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv 181
- und negativ 12
- sowie 475

- Anträge auf Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv 436
- und negativ 39
- insgesamt also 668
- Anträge erledigt.

- Es waren daher 617
- Zivildienstpflichtige aus den oben angeführten Gründen im Berichtszeitraum im ordentlichen Zivildienst nicht einsetzbar.

Im Zusammenhang mit der Erledigung der oben angeführten Anträge mußten wegen bereits verfügten Zuweisungen

- zum Zuweisungstermin 1. Feber 1976 1
- und zum Zuweisungstermin 1. Oktober 1976 69
- insgesamt also 70

Zuweisungsbescheide zurückgenommen (aufgehoben) werden.

b) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich: Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o. a. Anträge wurden von den Antragstellern in 92 Fällen auf § 13 Abs. 1 Z. 1 Zivildienstgesetz (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen — erfordern), in 40 Fällen auf § 13 Abs. 1 Z. 2 Zivildienstgesetz (wenn und solange es besondere rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern), in 92 Fällen auf § 14 Z. 1 Zivildienstgesetz (83 wegen Besuch einer der beiden obersten Lehrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, sechs wegen Berufsvorbereitung, drei wegen sonstiger rücksichtswürdiger Umstände), in 169 Fällen auf § 14 Z. 2 Zivildienstgesetz (Besuch eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß, Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und in 5 Fällen auf § 14 Z. 3 Zivildienstgesetz (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.		dienstpflichtigen für einen kürzeren als achtmonatigen Zeitraum einzusetzen bereit sind, sowie 13 Zivildienstpflichtige, die aus von ihnen vorgebrachten wichtigen Gründen für den nächsten Zuweisungstermin zurückgestellt worden sind.
c) Im Berichtszeitraum konnten weitere 339 Zivildienstpflichtige aus folgenden Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzt werden, und zwar 37 wegen Auslandsaufenthaltes, 11 wegen unbekanntes Aufenthaltes, 15 wegen mangelnder körperlicher Eignung (vorübergehende Arbeitsunfähigkeit), 20 Hochschulassistenten, die, solange sie eine solche Funktion ausüben, aus öffentlichem Interesse einen verkürzten ordentlichen Zivildienst leisten müssen, und 243 Zivildienstpflichtige, die bereits vor ihrer Befreiung von der Wehrpflicht einen Teil des Präsenzdienstes geleistet haben, wegen Fehlens von Einrichtungen, die diese beiden Gruppen von Zivil-		F. Hinsichtlich der nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnenden Zeiten und der damit verbundenen Probleme wird berichtet: a) Im Berichtszeitraum wurden in 26 Fällen durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres insgesamt 1 152 Tage aus Gründen, die die Zivildienstpflichtigen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z. 3 Zivildienstgesetz selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet und dadurch keinen Zivildienst geleistet haben (unentschuldigte Dienstabwesenheit), nicht in den Zivildienst eingerechnet. In 5 dieser Fälle wurde die neuerliche Zuweisung mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 verfügt. In den verbleibenden Fällen konnte noch keine neuerliche Zuweisung erfolgen. Dies deshalb, weil die von den Rechtsträgern angebotenen Plätze zur Leistung des Zivildienstes in erster Linie für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen vorgesehen sind, die durchgehend acht Monate eingesetzt werden können. Kürzer dienende Zivildienstpflichtige können im Sinne des § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz nur mit Einverständnis des Rechtsträgers auf freie Plätze eingesetzt werden. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1977 wird diesbezüglich insofern eine Besserung eintreten, als der Rechtsträger Gemeinde Wien zugesagt hat, bei den Einrichtungen MA 42 (Stadtgartenamt) und MA 17 (Anstaltenamt) je fünf Zivildienstplätze für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

III-59 der Beilagen

<p>b) In 17 der unter lit. a angeführten Fälle ist durch die Nichteinrechnung von Zeiten unentschuldigter Fernbleibens in den ordentlichen Zivildienst ein Übergenuß an zu Unrecht empfangener Bezüge im Ausmaß von insgesamt .. S 115 817,— entstanden. Die Hereinbringung dieses Betrages wurde im Sinne des § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 13 a und § 13 b GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956, durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres veranlaßt. Hievon wurden S 25 820,60 durch Abzug von den laufenden Bezügen hereingebracht. Von nicht im Abzugswege zur Rückzahlung vorgeschriebener, zu Unrecht empfangener Bezüge wurden S 25 542,60 freiwillig, also ohne Vollstreckungsmaßnahme, zurückgezahlt. Zwecks Hereinbringung des Restbetrages von .. S 64 453,80 wurden die nach § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 13 a und § 13 b GG 1956 vom Bundesministerium für Inneres erlassenen Bescheide den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Ersuchen zugeleitet, im Vollstreckungswege die Hereinbringung der zu Unrecht empfangenen Bezüge zu veranlassen und die hereingebrachten Gelder dem Bundesministerium für Inneres zu überweisen.</p> <p>G. Hinsichtlich der nach den §§ 17, 18 und 19 Zivildienstgesetz erfolgten Versetzungen von Zivildienstpflichtigen bzw. der Unterbrechung des Zivildienstes wird berichtet:</p> <p>a) Im Berichtszeitraum wurde keine Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung gemäß § 17 Zivildienstgesetz ausgesprochen.</p> <p>b) In demselben Zeitraum wurden in 24 Fällen Zivildienstpflichtige gemäß § 18 Zivildienstgesetz zu einer anderen Einrichtung versetzt, und zwar</p>	<p>in 1 Fall von Amts wegen wegen Widerruf der Anerkennung der bisherigen Einrichtung (§ 18 Z. 1 Zivildienstgesetz), in 7 Fällen über Antrag des Rechtsträgers, weil die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hatte (§ 18 Z. 2 1. Halbsatz), in 7 Fällen, und zwar 2 von Amts wegen, 3 über Antrag des Rechtsträgers und 2 über Antrag der Zivildienstleistenden, weil die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben war (§ 18 Z. 2 2. Halbsatz Zivildienstgesetz) und in 9 Fällen von Amts wegen, weil den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen worden ist (§ 18 Z. 4 Zivildienstgesetz).</p> <p>c) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich: Bei allen Versetzungen wurde getrachtet, Zuweisungen zu einer anderen Einrichtung nach Tunlichkeit innerhalb desselben Bundeslandes vorzunehmen. Dies gelang in 13 Fällen. In 11 Fällen wurde die Zuweisung zu einer Einrichtung in einem anderen Bundesland verfügt. Dabei wurde der Zivildienstleistende bei der neuen Einrichtung, soweit möglich, zu Tätigkeiten verpflichtet, für die er bisher bereits im Sinne des § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz eingeschult worden ist, um neue, vom Bund zu tragende Einschulungskosten zu vermeiden. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, daß dem Bund durch die erwähnten Maßnahmen tunlichst keine weiteren finanziellen Belastungen, etwa durch Anspruch auf Quartiergeld oder höhere Reisekostenvergütung, entstand.</p> <p>d) Im Berichtszeitraum wurde in 18 Fällen der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Zivildienstgesetz unterbrochen, und zwar in 6 Fällen auf Antrag des Rechtsträgers, weil die Einrichtung keinen Bedarf</p>
--	---

mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hatte; dies deshalb, weil in einem Fall der betreffende Zivildienstleistende während der Einschulungszeit teils entschuldigt, teils unentschuldigt dienstabwesend war und die Schulung seinetwegen nicht verlängert werden konnte, in den übrigen Fällen, weil die betreffenden Zivildienstleistenden unbefriedigende Leistungen erbracht hatten, wiederholte Male dem Dienst unentschuldigt fern geblieben waren bzw. in disziplinarer Hinsicht Schwierigkeiten bereiteten und in Fällen auf Antrag des Rechtsträgers wegen mangelnder Eignung des Zivildienstpflichtigen für die vorgesehene Tätigkeit.

12

e) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich:

Soweit sich die mangelnde Eignung auf behauptete körperliche oder geistige Umstände im Sinne des § 9 Abs. 1 Zivildienstgesetz durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt. Wenn sonstige Gründe einer mangelnden Eignung vorgebracht wurden, z. B. daß der Zivildienstleistende trotz Unterweisung die gestellten Aufgaben nicht bewältigen konnte, wurde sowohl der Rechtsträger der Einrichtung als auch der Zivildienstpflichtige gehört und für die Entscheidung der Unterbrechung der als erwiesen angenommene Sachverhalt zugrunde gelegt.

In jedem Fall wurde geprüft, ob eine Zuweisung zu einer anderen Einrichtung im Sinne des § 18 Zivildienstgesetz in Betracht käme. In den genannten Fällen konnte jedoch eine Versetzung nicht vorgenommen werden, weil keine geeignete andere Einrichtung zur Ableistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes zu finden war, sei es, daß die Zuweisung über den laufenden Zuweisungsturnus hinaus zu verfügen gewesen wäre, wodurch ein Zivildienstplatz für den nächsten regulären Zuweisungstermin blockiert worden wäre, sei es, weil im Laufe des achtmonatigen Turnusses keine Umschulungsmöglichkeit für den betreffenden Zivildienstleistenden gegeben war. Darüber hinaus ist bei einer weiteren Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, die bisher bereits mangelhafte Leistungen erbracht oder disziplinarische Schwierigkeiten verursacht haben, erst das Einvernehmen mit dem Rechtsträger einer zur neuerlichen Zuweisung vorgesehenen

Einrichtung herzustellen, ehe sie verfügt werden kann. Diese Vorgangsweise ist gerechtfertigt, soll nicht durch einen Einzelfall die Bereitschaft der Rechtsträger, ihren Einrichtungen Zivildienstpflichtige in größtmöglicher Zahl zuweisen zu lassen, gefährdet werden.

H. Hinsichtlich der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden und dem Rechtsträger der Einrichtung aufgetragenen Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen wird berichtet:

a) Für die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger der Einrichtung, soweit dieser nicht der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, ergebenden Pflichten sind gemäß § 55 Zivildienstgesetz grundsätzlich die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Neben dieser generellen Überwachungspflicht obliegt es den oben angeführten Behörden, in Einzelfällen die behördliche Überwachung vorzunehmen, falls das Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Z. 9 Zivildienstgesetz als oberste Dienstaufsichtsbehörde Umstände aufzeigt, die einen Verstoß gegen das Zivildienstgesetz vermuten lassen.

b) Im Berichtszeitraum wurden durch die zuständigen Überwachungsbehörden

in	5
Fällen Überwachungen vorgenommen, davon in	3
Fällen stichprobenweise von Amts wegen und in	2
Fällen auf Grund konkreter Anlässe über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres.	

Die stichprobenweise durchgeführte Überprüfung ergab, daß von den der Einrichtung Rettungs- und Krankentransportdienst des Rechtsträgers Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zugewiesenen Zivildienstleistenden 11 zu Unrecht Quartiergeld ausbezahlt erhielten. Die betreffenden Zivildienstleistenden waren im Nahbereich ihres Wohnortes eingesetzt und hatten die Möglichkeit, täglich zu Hause zu übernachten, ohne daß dieser Umstand vom

Rechtsträger dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt worden war. Daraufhin wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres Zahl 91 204/1-III/5/76, der an alle Rechtsträger verlaublich worden war, eine generelle Neuregelung getroffen. Darin wurde u. a. im Sinne des § 27 Zivildienstgesetz festgestellt, daß der Anspruch auf Quartiergeld entfällt, wenn der Zivildienstleistende durch die tägliche Reise den Dienort vom Wohnort aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung, das heißt, dem Zivildienstleistenden werden die ihm durch die täglichen Fahrten entstehenden Kosten (Wochenkarte) ersetzt.

In den beiden übrigen Fällen wurde in den diesbezüglichen, dem Bundesministerium für Inneres vorgelegten Befunden erwähnt, daß keine Beanstandungen festgestellt werden konnten und die Dienstleistungen der Zivildienstleistenden als zufriedenstellend zu bezeichnen seien.

Die über Anregung des Bundesministeriums für Inneres erfolgten beiden Überwachungen haben ergeben:

1. Die von den mit 2. Feber 1976 bei der Einrichtung Landesfeuerwehrschule Tulln des Rechtsträgers Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband eingesetzten Zivildienstleistenden vorgebrachte Beschwerde, die bei der Einrichtung beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten seien negativ zum Zivildienst eingestellt, war unbegründet. Durch die Beschwerde ist allerdings ein gespanntes Verhältnis zwischen den Vorgesetzten und den Zivildienstleistenden eingetreten, das schließlich den Rechtsträger bewogen hat, bis auf weiteres bei der Bedarfsanmeldung keine Zivildienstpflichtigen mehr anzufordern. Das Bundesministerium für Inneres hat den Rechtsträger ersucht, seinen Standpunkt zu überprüfen.
2. Die von dem mit 1. Oktober 1976 bei der Einrichtung Jugendzentrum der Marianischen Mittelschülerkongregation des Rechtsträgers Marianische Mittelschülerkongregation am Jesuitenkolleg Innsbruck vorgebrachte Beschwerde, bei der Einrichtung gäbe es Ungeziefer, wodurch die Gesundheit der eingesetzten Zivildienstpflichtigen gefährdet wäre,

war berechtigt. Die Überwachungsbehörde hat in diesem Zusammenhang berichtet, daß nach wiederholter Ausgasung in den Monaten Oktober und November 1976 in der Folge kein weiteres Ungeziefer festgestellt werden konnte. Eine weitere Überwachung ist für den Monat Feber 1977 vorgesehen. Unter den gegebenen Umständen ist derzeit keine Gefährdung der Gesundheit der eingesetzten Zivildienstleistenden anzunehmen.

- c) In Wahrung der dem Bundesministerium für Inneres obliegenden Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden wurden die Rechtsträger der Einrichtungen ersucht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 von ihren Einrichtungen sogenannte Dienstabwesenheitslisten der Zivildienstleistenden führen zu lassen und diese Listen monatlich dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

Die Auswertung dieser Listen hat ergeben, daß von den 751 in den Monaten Oktober bis Dezember 1976 eingesetzten Zivildienstleistenden 489 nie dienstabwesend waren. Die übrigen 262 Zivildienstleistenden waren von den während des genannten Zeitraumes zu erbringenden 24 104 Dienstagen (nicht Arbeitstagen) an 3 848 Tagen, das sind aufgerundet 16%, dienstabwesend. Näheres siehe Beilage 3.

Durch diese Dienstabwesenheitslisten wird das Bundesministerium für Inneres in die Lage versetzt, die Dienstabwesenheiten zu überblicken und auf ein Minimum zu reduzieren. Die Dienstabwesenheiten betrafen in der Mehrzahl Krankenstände, aber auch unentschuldigte Abwesenheiten vom Dienst, die gemäß § 15 Zivildienstgesetz die Nichteinrechnung in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes zur Folge haben.

- d) Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet:
 1. In 6 Fällen wurde an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, gestützt auf § 58 Abs. 1 Zivildienstgesetz, Anzeige erstattet, weil der Verdacht bestand, daß sich die angezeigten Zivildienstpflichtigen durch Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides auf immer dem Zivildienst zu entziehen suchten.

<p>Hievon wurde in Fällen das Verfahren gemäß § 90 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt.</p>	<p>2</p>	<p>dienstpflichtige berufen. Das Be- rufungsverfahren wurde bisher nicht abgeschlossen.</p>
<p>In Fall hat die Staatsanwaltschaft die Anzeige an die Bezirksver- waltungsbehörde abgetreten, weil der angezeigte Sachverhalt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft bloß eine Verwaltungsübertretung nach § 60 Zivildienstgesetz darstellte. In diesem Fall und in den drei weiteren Fällen ist der Ausgang des Verfahrens zum Stichtag 31. Dezember 1976 noch offen.</p>	<p>1</p>	<p>Im zweiten Fall ist der Ausgang des Verfahrens dem Bundesmini- steriums für Inneres noch nicht bekannt geworden.</p>
<p>2. In Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwal- tungsbehörde, gestützt auf § 60 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstpflichtige der Zuwei- sung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage vor- sätzlich nicht Folge leistete.</p>	<p>2</p>	<p>I. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung wird berichtet:</p> <p>a) Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1976 wurden bei den Ansätzen 1/11177 Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtun- gen) S 80 251 000,— 1/11178 Aufwendungen S 26 870 000,— insgesamt S 107 121 000,— an Ausgaben veran- schlagt.</p> <p>Beim Ansatz 2/11170 (Zweckgebundene Ein- nahmen) wurden in demselben Bundesvoran- schlag S 107 121 000,— an Einnahmen veran- schlagt.</p> <p>Den im Bundesvoran- schlag 1976 veranschlag- ten Ausgaben stehen an tatsächlichen Ausgaben bei den Ansätzen</p> <p>1/11177 S 36 995 630,14 1/11178 S 5 866 897,68 insgesamt daher S 42 862 527,82 gegenüber.</p> <p>An Einnahmen wurden beim Ansatz 2/11170 S 7 071 063,46 erzielt.</p> <p>An Ausgaben wurden bei den Ansätzen</p> <p>1/11177 um S 43 255 369,86 1/11178 um S 21 003 102,32 S 64 258 472,18</p> <p>gegenüber dem Bundes- voranschlag weniger ge- tätigt.</p> <p>An Einnahmen wurden gegenüber dem Bundes- voranschlag 1976 beim Ansatz 2/11170 um S 100 049 936,54</p>
<p>In Fall wurde das Verfahren mit Strafverfügung beendet und von der Bezirksverwaltungsbehörde eine unbedingte Arreststrafe von vier Wochen verhängt.</p> <p>Der Ausgang des 2. Verfahrens ist bis zum Stichtag 31. Dezem- ber 1976 noch offen. Die ver- hängte Arreststrafe wurde bisher nicht vollzogen.</p>	<p>1</p>	<p>weniger erzielt. Über die Details und insbesondere über die Gebarung bei den einzelnen Verrechnungsposten geben die Beilagen 4 bis 7 Aufschluß.</p>
<p>3. In Fällen wurde die Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwal- tungsbehörde, gestützt auf § 61 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstleistende vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verlassen hat bzw. ihm fernge- blieben ist und sich wenigstens fahrlässig für länger als 30 Tage dem ordentlichen Zivildienst ent- zogen hat.</p>	<p>2</p>	
<p>In Fall hat die Bezirksverwaltungs- behörde eine unbedingte Arrest- strafe von zwei Wochen verhängt. Gegen diese Strafe hat der Zivil-</p>	<p>1</p>	

Der Anteil der tatsächlichen Einnahmen gegenüber den effektiven Ausgaben beträgt 16,5%. Im Bericht des Vorjahres ergab sich ein Anteil von etwa 13%. Der im Berichtszeitraum zu verzeichnende höhere Anteil an Einnahmen ist auf die ab 1. Juli 1976 auf Grund der Wertsicherung (Valorisierung) wirksam gewordenen Erhöhung der im Vertrag nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz vereinbarten Vergütungen zurückzuführen.

Der erwähnte Prozentsatz wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich ändern, weil eine große Zahl von Zivildienstpflichtigen bei Rechtsträgern eingesetzt wird, die für diesen Einsatz an den Bund keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu leisten haben, weil die Tätigkeiten, die die Zivildienstleistenden dort zu erbringen haben, auch bisher von den ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. freiwilligen Helfern unentgeltlich durchgeführt wurden. Laut den erläuternden Bemerkungen zu den §§ 41 und 42 der Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes haben Rechtsträger dem Bund dann nichts zu vergüten, wenn ähnliche Arbeiten, wie sie Zivildienstleistende erbringen, von freiwilligen Helfern und ehrenamtlichen Mitarbeitern und dergleichen geleistet werden und dadurch der Rechtsträger sich durch die Tätigkeit der Zivildienstleistenden nichts erspart.

b) Erläuterung zu den unter a) erwähnten Ausführungen und Erfahrungen im finanziellen Bereich:

1. Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter II, C), d), 1. und 4. dieses Berichtes verwiesen.

1.1. Im Berichtszeitraum ist auf Grund der Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 eine Erhöhung der Vergütung nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz um 8,06% eingetreten.

1.2. Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß die Rechtsträger bei Abschluß der Verträge nach § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz darauf bestanden, keine Vergütung nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz für solche Zeiten zu leisten, an denen die Zivildienstleistenden tatsächlich keinen Dienst versehen. Aus diesem Grunde wird für Zeiten, an denen die Zivildienstleistenden vom Rechtsträger über die

Rechte und Pflichten belehrt, eingeschult und fortgebildet werden, weiters für im Krankenstand verbrachte Zeiten und sonstige Dienstabwesenheiten, wie Erledigung dringender persönlicher und familiärer Angelegenheiten, keine Vergütung entrichtet.

2. Vergütungen nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz

2.1. Nach der vorerwähnten Gesetzesbestimmung hat der Bund dem Rechtsträger unter anderem die Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Beistellung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung bzw. für die Durchführung der Reinigung der Bekleidung sowie für die Beförderung von Zivildienstleistenden erwachsen. Obwohl die Auszahlung der an Stelle der erwähnten Naturalleistungen für die Zivildienstleistenden vorgesehenen Bezüge verwaltungstechnisch wesentlich einfacher wäre, hat das Bundesministerium für Inneres grundsätzlich die Erbringung von Naturalleistungen des Rechtsträgers an den Zivildienstleistenden angestrebt, weil die hierfür zu leistenden Vergütungen wesentlich niedriger sind.

Ebenso wie bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz wird auch hier für Zeiten, an denen der Zivildienstpflichtige keinen Dienst geleistet hat, grundsätzlich keine Vergütung entrichtet.

Hinsichtlich der Wertsicherung der vom Bund an den Rechtsträger der Einrichtung zu zahlenden Vergütung gilt der im oben angeführten Punkt erwähnte Sachverhalt.

2.2. Dem Zivildienstleistenden werden, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz, Kosten für monatliche Heimfahrten, wie sie Präsenzdienern nach § 7 a Heeresgebührgesetz (Ausgang) gewährt werden, wie folgt vergütet:

Dem Zivildienstleistenden, der Anspruch auf Quartiergeld im Sinne des § 27 Zivildienstgesetz hat oder Anspruch auf ein solches hätte, wenn ihm nicht vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung ein Quartier zur Verfügung gestellt werden würde, werden während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes

in jedem Monat, ausgenommen der Monat der Beendigung des Zivildienstes, die Kosten für eine Hin- und eine Rückreise mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel zwischen seinem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung (Einrichtung) vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vergütet. Eine in einem Kalendermonat nicht durchgeführte Heimfahrt entfällt. Sie ist daher auf einen anderen Kalendermonat nicht übertragbar.

Der Zivildienstleistende hat innerhalb einer Woche, spätestens jedoch bis zum nächsten Auszahlungstermin der Bezüge die Vergütung der ihm erwachsenen Kosten geltend zu machen. Die Kosten werden dem Zivildienstleistenden zum nächstmöglichen Auszahlungstermin ersetzt.

- 2.3. Dem Zivildienstleistenden werden vom Bundesministerium für Inneres, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz, die Kosten für die täglichen Fahrten auf einem Massenbeförderungsmittel zwischen Wohnung (Quartier) und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) vergütet, und zwar:

- wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist und die zwischen Wohnung und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benützen, oder
- wenn die Dienstleistung außerhalb des Wohnortes des Zivildienstleistenden zu erbringen ist, der Zivildienstleistende Anspruch auf Quartiergeld hat und im Dienstverrichtungsstelle ein Quartier bezieht und die zwischen dem Quartier und der Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benützen.

Eine solche Rechtfertigung wird insbesondere dann angenommen, wenn eine der angeführten Wegstrecken mehr als 2 km beträgt. Der Zivildienstleistende hat von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen (Wochenkarte usw.) Gebrauch zu machen.

Für Strecken, auf denen er aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit einem Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, wird keine Fahrtkostenvergütung geleistet. Das gleiche gilt für den Fall, daß ihm der Rechtsträger bzw. die Einrichtung für die Zurücklegung der oben angeführten Wegstrecken unentgeltlich ein (Dienst-)Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt.

Die Rechtsträger wurden ersucht, die Notwendigkeit der Vornahme der erwähnten täglichen Fahrten im Sinne der oben angeführten Richtlinien festzustellen, beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen dem Zivildienstleistenden einen entsprechenden Barbetrag zum Ankauf der erforderlichen Fahrkarten (Wochenkarten usw.) im voraus zur Verfügung zu stellen und die auf diese Weise aufgewendeten Beträge nach Belieben entweder monatlich oder jeweils nach Ableistung des Zivildienstes dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, in Rechnung zu stellen.

Das Bundesministerium für Inneres weist die auf diese Weise angeforderten Beträge nach sachlicher und rechnerischer Prüfung so bald wie möglich, längstens jedoch vier Wochen nach Einlangen der Rechnung beim Bundesministerium für Inneres an.

- 2.4. Gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Zivildienstgesetz hat der Zivildienstleistende Anspruch auf Quartiergeld, sofern weder der Bund noch der Rechtsträger für die Unterbringung sorgt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz sind dem Zivildienstleistenden die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 zu ersetzen (Quartiergeld). Hiebei sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz — die diesbezüglichen Vorschriften der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anzuwenden. Das Quartiergeld gebührt gemäß § 27 Abs. 2 Zivildienstgesetz nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist. Gemäß § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 3 lit. b

Reisegebührenvorschrift 1955 entfällt der Anspruch auf das Quartiergeld, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung.

Trotz Zutreffens dieses Sachverhaltes wird das Quartiergeld (nicht jedoch die Reisekostenvergütung) gezahlt, wenn im Sinne des § 23 Abs. 3 Zivildienstgesetz das Beziehen einer vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung zugewiesenen dienstlichen Unterkunft auf Grund der Art der Dienstleistung geboten ist. Dies trifft derzeit vor allem für den Großteil der im Rettungs- und Krankentransportdienst eingesetzten Zivildienstleistenden zu.

Die Rechtsträger (Einrichtungen) wurden eingeladen, den Zivildienstleistenden die diesen durch die vorerwähnten täglichen Fahrten auf einem Massenbeförderungsmittel entstandenen Kosten (Wochenkarte) im voraus zu vergüten. Die Rechtsträger (Einrichtungen) haben die ihnen auf diese Weise auflaufenden Kosten mittels des hierfür aufgelegten Formulars dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, monatlich im nachhinein in Rechnung zu stellen.

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, überweist die in Rechnung gestellten Beträge nach sachlicher und rechnerischer Prüfung spätestens vier Wochen nach Einlangen des Refundierungsantrages den Rechtsträgern (Einrichtungen).

Allen jenen Zivildienstleistenden, die Anspruch auf Reisekostenvergütung an Stelle des Quartiergeldes haben, wird keine Reisekostenvergütung für monatliche Heimfahrten im oben angeführten Sinne gewährt.

- 2.5. Gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat der Rechtsträger der Einrichtung zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten belehrt und daß sie, soweit dies für

die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist, eingeschult und fortgebildet werden. Gemäß § 22 Abs. 3 Zivildienstgesetz kann der Rechtsträger die Zivildienstleistenden selbst oder die verschiedenen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden gemeinsam schulen. In den diesbezüglich erlassenen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: 89 200/6-28/74, Seite 6, aa) wurde u. a. ausgeführt:

„Die Schulung hat sich auf fachliche Belange zu beziehen und muß in Relation zu den durchzuführenden Tätigkeiten stehen. Die Art und die Dauer der Schulung wird sich nach individuellen Gesichtspunkten richten, nämlich nach der Art und der Bedeutung der betreffenden Dienstleistung. Es wäre nicht im Sinne des Zivildienstgesetzes, wenn der Großteil der achtmonatigen Zivildienstzeit in einer Einschulung bestünde. Bei bestimmten Einrichtungen wird die Schulung auch auf einen eventuell späteren Einsatz der Zivildienstpflichtigen bei einem außerordentlichen Zivildienst abzustimmen sein. In diesem Fall könnte sich die Einschulung von Zivildienstpflichtigen auch ausnahmsweise auf einen längeren Zeitraum erstrecken.“

Gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat der Bund die dem Rechtsträger durch die erwähnten Leistungen erwachsenden Kosten zu vergüten. Um das Zutreffen der erwähnten Bedingungen beurteilen und eine den erwachsenden Kosten entsprechende Vergütung vereinbaren zu können, wird stets vor Festlegung einer Vergütung für vom Rechtsträger nach § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu erbringende Leistungen ein sogenanntes Ausbildungsprogramm für Zivildienstleistende verlangt, in dem

- die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz,
- die Art der Durchführung,
- die allenfalls an Zivildienstleistende beigestellten Lehrbehelfe und
- ein Lehrplan

anzuführen sind. Darüber hinaus hat der Rechtsträger unter Zugrundelegung des Ausbildungsprogramms

eine Kostenrechnung zu erstellen, auf Grund derer die Vergütung vereinbart wird.

Sowohl die Ausbildungszeiten als auch die Höhe der diesbezüglichen Vergütungen sind individuell gehalten.

3. Vergütung für die Mitglieder der Zivildienstkommission gemäß § 51 Zivildienstgesetz

- 3.1. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben die Senatsvorsitzenden der Zivildienstkommission außer der Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes noch Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit der Note vom 10. Dezember 1975, Zahl: 117 484/II-6/75, die ursprünglich mit der Note vom 25. September 1974, Zahl: 112 967/2 a/74, über Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres festgesetzten Vergütungen für die Senatsvorsitzenden mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 um 10% wie folgt erhöht:

Die Pauschalgebühr für den Vorsitzenden der Zivildienstkommission beträgt monatlich S 1 650,—, die für seinen ältesten Stellvertreter monatlich S 1 100,—. Die jedem Senatsvorsitzenden zustehenden Fallgebühren für Gutachten nach § 4 Abs. 1 und 4 und für Empfehlungen nach § 37 Abs. 2 sowie für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Zivildienstgesetz betragen je Fall S 165,—. Im Falle der Rückziehung eines Antrages nach § 6 oder einer Beschwerde nach § 37 sowie in jenen Fällen, in denen die Erledigung dieser beiden letztgenannten Anbringen ohne mündliche Verhandlung erfolgt, vermindert sich die Fallgebühr auf S 110,—. Dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission steht für Gutachten nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Zivildienstgesetz je Gutachten ein Betrag von S 660,— zu. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei allen diesen Gebühren um Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 (Sonstige Einkünfte).

- 3.2. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben neben den Senatsvorsitzenden auch die Berichterstatter (es sind dies Beamte des Bundesministeriums für Inneres) Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Über Antrag des Bundesministeriums für Inneres hat das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zahl: 401 931-VI/6/75 vom 11. Februar 1975 zugestimmt, daß die Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 ausgeführt wird. Den Berichterstattern und Schriftführern wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Note Zahl: 429 352-VI/6/75 vom 12. April 1976 (Bundesministerium für Inneres Zahl: 12 985/99-I/1/76 vom 22. April 1976) eine Entschädigung für jeden zu Ende erledigten Geschäftsfall zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 in der Höhe von S 110,— zuerkannt. Diese Gebühren werden beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11000 VP 5642 verrechnet.

- 3.3. Die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission (§ 47 Abs. 3 Z. 3 und 4 Zivildienstgesetz) erhalten nach § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz, wenn sie an Senatsitzungen teilnehmen, Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 VP 6410 verrechnet werden. Hinsichtlich der von der Zivildienstkommission in den bisherigen Jahresberichten geforderten und im Jahresbericht 1976 unter Punkt 12 wiederholten Angleichung der Gebühren für die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder mit den Gebühren für Senatsvorsitzende und Berichterstatter wird auf den unter II) J) Punkt 17 dieses Berichtes angeführten Sachverhalt verwiesen.

- 3.4. Ferner wurde an das Bundesministerium für Inneres bereits mehrmals der Wunsch herangetragen, den Antragstellern und den nicht ständigen Senatsmitgliedern (Vertrauenspersonen der Antragsteller) die ihnen durch die Reisen zur nichtöffentlichen Verhandlung der Zivildienstkommission und einen allfälligen Aufenthalt entstehenden Kosten zu ersetzen. Solche Kosten können auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht ersetzt werden. Näheres siehe unter II) J) Punkt 16 dieses Berichtes.

4. Sozialversicherung der Zivildienstleistenden und ihrer Angehörigen

Gemäß § 33 Zivildienstgesetz sind die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen nach Maßgabe des ASVG kranken- und unfallversichert. Gemäß § 36 Abs. 1 Z. 5 ASVG i. d. F. der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, hat das Bundesministerium für Inneres als sonstige meldepflichtige Stelle die Agenden des Dienstgebers wahrzunehmen und somit die An-, Um- und Abmeldungen der Zivildienstleistenden und die monatliche Berechnung, Meldung sowie die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge an die Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte durchzuführen. Da die normalen, sehr kurz gehaltenen An-, Um- und Abmeldefristen auf Grund der Dislozierung der anerkannten Einrichtungen und der für die Durchführung der oben angeführten Agenden notwendigen Meldungen der Rechtsträger an das Bundesministerium für Inneres nicht einzuhalten gewesen wären, mußte mit jedem der genannten Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über die Erstreckung der An-, Um- und Abmeldefristen geschlossen werden. Die Ausstellung der Krankenscheine, die ebenfalls das Bundesministerium für Inneres vorzunehmen hätte, wurde den Rechtsträgern bzw. Einrichtungen übertragen. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge im Berichtszeitraum beträgt pro Zivildienstleistenden/Monat S 7 080,—, 9,5% (7,5% für Krankenversicherung und 2% für Unfallversicherung) hiervon sind pro Zivildienstleistenden/Monat (S 672,60) als Sozialversicherungsbeitrag an die betreffende Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Bei der Unterbrechung des Zivildienstes von Zivildienstleistenden sowie bei Versetzungen von Zivildienstleistenden zu einer Einrichtung desselben oder eines anderen Rechtsträgers müssen jeweils die An-, Um- und Abmeldungen bei den zuständigen Gebietskrankenkassen vorgenommen werden. Da die Sozialversicherungsbeiträge monatlich im nachhinein vom Bundesministerium für Inneres den Gebietskrankenkassen anzuweisen sind, mußten vielfach bereits geleistete Sozialversicherungsbeiträge von den betreffenden Gebietskrankenkassen rückgefordert werden.

Schwierig war die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, wenn Zeiten angefallen sind, die nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen waren. Wenn Zivildienstleistende während der angeführten Zeiträume ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben, wurde seitens der Gebietskrankenkassen der vom Bund geleistete Sozialversicherungsbeitrag nicht gutgeschrieben.

5. Die Zuerkennung und Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe im Sinne des § 34 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes und die Auszahlung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde in den Durchführungsbestimmungen näher geregelt. Danach werden den Ämtern der Landesregierungen, ausgenommen Wien, monatlich Kredite in entsprechender Höhe gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Dem Amt der Wiener Landesregierung werden hingegen monatlich entsprechend hohe Barverläge ebenfalls gegen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Die vorangeführten Regelungen sind bisher klaglos gehandhabt worden.

6. Zivildienstabzeichen

Im Berichtszeitraum standen die noch im Jahre 1975 angekauften Zivildienstabzeichen zur Verfügung, sodaß es nicht notwendig war, neue anzuschaffen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich die Befestigungsvorrichtung (Schließe) der Zivildienstabzeichen als zu schwach erwies. Im Berichtszeitraum wurde in 103 Fällen der Verlust des Zivildienstabzeichens gemeldet. Ob die Angaben tatsächlich zuträfen oder ob der Zivildienstleistende einen solchen Umstand nur vorgetäuscht hat, um das Abzeichen als Erinnerung für sich zu behalten, konnte nicht immer zweifelsfrei geklärt werden. Nach Verbrauch der noch vorhandenen Zivildienstabzeichen wird bei der Anschaffung von neuen darauf Bedacht genommen, daß die Befestigungsvorrichtung verstärkt und mit einer entsprechenden Sicherung versehen wird.

7. Die den Zivildienstleistenden nach § 25 Abs. 1 Zivildienstgesetz zustehenden Barbezüge, und zwar das Taggeld und die Überbrückungshilfe, das Quartiergeld, das Kostgeld, das Kleidergeld, der Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie die Reisekostenvergütung, werden vom Bundesministerium für Inneres berechnet, zahlbar gestellt und verrechnet. Die Durchführung der Auszahlung dieser Bezüge wurde im Sinne des § 32 Abs. 1 letzter Satz Zivildienstgesetz in allen Fällen dem Rechtsträger der Einrichtung mittels Bescheides übertragen, weil die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Möglichkeit der Auszahlung der Bezüge durch das Bundesministerium für Inneres auf Grund der Verteilung der Einrichtungen auf das ganze Bundesgebiet zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte. Die gewählte Vorgangsweise hat sich inzwischen gut eingespielt. Die Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der Bezüge für die Zivildienstleistenden ist mit Rücksicht auf die vielen verschiedenartigen und verschieden hohen Bezüge, die Möglichkeit der Naturalleistung durch den Bund und die Rechtsträger der Einrichtungen, des Entfalles von Bezügen für Zeiten, die gemäß § 15 Zivildienstgesetz in den Zivildienst nicht einzurechnen sind usw., besonders arbeits- und personalintensiv sowie in gewisser Hinsicht EDV-feindlich. Die Durchführung der erwähnten Arbeiten mittels EDVA wird jedoch trotz des letztgenannten Umstandes vorbereitet.
- J. Unabhängig von dem von der Bundesregierung nach § 76 Zivildienstgesetz bis längstens Ende des Jahres 1978 an den Nationalrat vorzulegenden Bericht über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen und die zu erstattenden Vorschläge für eine Änderung dieses Bundesgesetzes möchte ich bereits in diesem Bericht über Änderungswünsche für das Zivildienstgesetz berichten.
- Folgende Novellierungswünsche sind seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes entweder an das Bundesministerium für Inneres herangetragen oder vom Bundesministerium für Inneres selbst in Erwägung gezogen worden:
1. § 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz (Verfassungsbestimmung):
- Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.
 - Sachverhalt:
Nach § 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz (Verfassungsbestimmung) hat der Wehrpflichtige unter den dort genannten Voraussetzungen Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht. Gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. (einfachgesetzliche Bestimmung) hat der Wehrpflichtige in seinem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht sich unter anderem ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. Kommt er diesem Gesetzauftrag nicht nach, wie etwa die meisten Zeugen Jehovas, so muß der Antrag, obwohl Gewissensgründe glaubhaft gemacht werden können, abgelehnt werden. Es ist daher fraglich, ob diese Bestimmung einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde.
 - Novellierungswunsch:
§ 2 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung):
Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von der Wehrpflicht zu befreien, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten.
2. § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz:
- Die Novellierung dieser Bestimmung wird von der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres angeregt.
 - Sachverhalt:
Die Feststellung des für die Abgabe des Gutachtens der Zivildienstkommission maßgeblichen Sachverhaltes erfordert soviel Zeit, daß die im § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz vorgesehene Frist von sechs Wochen in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann. Dieser unbefriedigende Zustand könnte im Zuge der Novellierung durch eine Verlängerung der gesetzlichen Frist von sechs Wochen auf zwei Monate beseitigt werden.

c) Novellierungswunsch:

§ 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz:

Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 ein Gutachten der Zivildienstkommission (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

3. § 4 Abs. 6 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Die Praxis hat gezeigt, daß die Verlautbarung der anerkannten Einrichtungen zweckmäßigerweise zweimal im Jahr, und zwar kurz nach den jeweiligen Zuweisungsterminen, erfolgen sollte. Ferner genügt es nicht, bloß wie im Gesetzestext vorgesehen, die Einrichtung in die Verlautbarungsliste aufzunehmen, sondern im Hinblick auf das dem Zivildienstpflichtigen nach § 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz eingeräumte Recht, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung zu äußern und falls den Wünschen nicht entsprochen werden kann, dem Zivildienstpflichtigen drei weitere Einrichtungen zur Auswahl bekanntzugeben, auch in die erwähnte Verlautbarung den Namen des Rechtsträgers und der Einrichtung, die bei der Einrichtung von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Tätigkeiten und die Anzahl der laut Bedarfsmeldung des Rechtsträgers nach § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz für den nächsten Zuweisungstermin für einen Einsatz tatsächlich zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze. Dadurch könnte viel besser als bisher der dem Bundesministerium für Inneres nach § 9 Abs. 1 Zivildienstgesetz auferlegten Verpflichtung Rechnung getragen werden, den Zivildienstleistenden nach seinen Fähigkeiten und Neigungen einzusetzen.

c) Novellierungswunsch:

§ 4 Abs. 6 Zivildienstgesetz:

Der Bundesminister für Inneres hat mindestens einmal jährlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ein Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen

zu veröffentlichen. In dieses Verzeichnis sind insbesondere der Name des Rechtsträgers und der anerkannten Einrichtung, die Anzahl der laut Bedarfsmeldung des Rechtsträgers (§ 8 Abs. 3) für den nächsten Zuweisungstermin für einen Einsatz tatsächlich zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und die von Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten aufzunehmen.

4. § 6 Abs. 4 und 5 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird von der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Die Zivildienstkommission hat im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1974 zu den im § 6 Abs. 4 und 5 angeführten Fristen wie folgt Stellung genommen:

„Bemerkt wird, daß es nicht möglich sein wird, in allen Fällen die Frist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz einzuhalten. Verhandlungen in den Bundesländern können aus Kosten- und Zeitersparnisgründen immer nur dann durchgeführt werden, wenn ein Verhandlungstag entsprechend ausgenutzt werden kann. Überdies können Sitzungen oder Verhandlungen in der Regel erst nach Durchführung von Erhebungen erfolgen, auf deren raschen Abschluß die Zivildienstkommission keinen Einfluß hat. Unmöglich einzuhalten ist die 14tägige Entscheidungsfrist des § 6 Abs. 5 Zivildienstgesetz. Einerseits wird schon die Vorlage des Antrages und der nötigen Unterlagen durch die zuständigen Militärkommanden einige Tage in Anspruch nehmen, sodaß bereits bei Einlangen des Antrages bei der Zivildienstkommission ein Teil der Frist verstrichen sein wird, andererseits aber kann die Sitzung nicht innerhalb weniger Tage anberaumt werden, weil den Beisitzern die Möglichkeit einer entsprechenden Vorbereitung (14 Tage) geboten werden (siehe § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission) und auch die Zustimmung an den Antragsteller und allenfalls an dessen Vertrauensperson sowie an allfällige Zeugen nachweislich rechtzeitig erfolgt sein muß. Überdies gilt auch hier das zu der Durchführung von Erhebungen bereits angeführte.“

Auf Grund von Mitteilungen des Vorsitzenden der Zivildienstkommission, zuletzt vom 29. November 1976, soll in beiden Fällen eine Frist von mindestens vier Monaten angestrebt werden.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß die Vier-Monats-Frist immer noch unter der sonst nach dem AVG 1950 (§ 73) vorgesehenen sechsmonatigen Entscheidungsfrist liegt.

Die Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres hat auch im Jahresbericht 1976 neuerlich auf diesen Novellierungswunsch hingewiesen.

c) Novellierungswunsch:

§ 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz:

Wird der Antrag vor der Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst eingebracht, so hat die Zivildienstkommission binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages zu entscheiden. Wird der Antragsteller jedoch innerhalb dieser Frist durch Einberufungsbefehl oder durch allgemeine Bekanntmachung zum Grundwehrdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.

Abs. 5:

Wird der Antrag erst nach Zustellung des Einberufungsbefehles bzw. nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eingebracht oder wird die Zivildienstkommission gemäß Abs. 4 von der erfolgten Einberufung benachrichtigt, so hat die Zivildienstkommission spätestens innerhalb von vier Monaten ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, an dem das Recht auf Antragstellung (§ 5 Abs. 1) oder auf Benachrichtigung (§ 6 Abs. 4) erlischt. Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Beginn des Grundwehrdienstes zugestellt worden, so ist die Leistung des Grundwehrdienstes bis zur nächstfolgenden Einberufung aufgeschoben.

5. § 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Aus einem Redaktionsfehler des Gesetzgebers sind im § 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz die vor dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in Geltung gestandenen, dieselbe Materie regelnden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, und des Jugendvertrauensrätegesetzes, BGBl. Nr. 287/1972, aufgenommen worden. Dieser Fehler sollte daher durch Aufnahme der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in § 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz an Stelle der vorerwähnten Gesetze beseitigt werden.

c) Novellierungswunsch:

§ 23 Abs. 5 Zivildienstgesetz:

Die Zivildienstleistenden sind von den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ausgenommen.

6. § 25 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Nach § 30 Heeresgebührengesetz sind die in den Abschnitten II und III angeführten Ansprüche der Wehrpflichtigen, das sind Taggeld, Dienstgradzulagen, Überbrückungshilfe und Prämie, Fahrtkostenvergütung (Barbezüge), Unterbringung, Verpflegung, Verpflegszubußen, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Sachbezüge), der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden. Ausgenommen hievon sind der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe. Dieser im Abschnitt VII Heeresgebührengesetz geregelte Sachverhalt ist aus einem Versehen des Gesetzgebers durch § 34 Zivildienstgesetz nicht rezipiert worden und daher auf Zivildienstleistende nur im Wege der Analogie anwendbar.

c) Novellierungswunsch:

§ 25 Abs. 4 Zivildienstgesetz:

Die im Abs. 1 Z. 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

7. § 27 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres ange-regt.

b) Sachverhalt:

Aus § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz geht nicht zweifelsfrei hervor, ob durch die darin vorgenommene Formulierung die gesamten Bestimmungen über die Dienst-reise (Abschnitt II, §§ 4 bis 19 Reise-gebührenvorschrift 1955) anzuwenden sind oder ob sich die im erwähnten Ab-satz angeführte Verweisung nur auf die im § 13 RGV normierte Nächtigungs-gebühr bezieht.

Ferner ist die Frage des mehrfachen Wohnsitzes im Abs. 2 nicht geregelt. Das hat in der Praxis zu Schwierigkeiten ge-führt.

c) Novellierungswunsch:

§ 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz:

Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienst-reise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestim-mungen des § 13 Abs. 1 und 7 der gemäß § 92 Abs. 1 des Gehalts-gesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundes-gesetz geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 — zu ersetzen (Quartiergeld).

Abs. 2:

Das Quartiergeld gebührt nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden (im Falle des mehr-fachen Wohnsitzes an einem von ihnen) zu erbringen ist.

Abs. 3 (zur Gänze neu):

Der Anspruch auf das Quartiergeld ent-fällt, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benüt-zung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrtzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rück-reise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reise-kostenvergütung.

8. § 28 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres ange-regt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 28 Zivildienstgesetz entspricht die Höhe des Kostgeldes der Tagesgebühr, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. § 28 Zivildienstgesetz stellt also auf Dienstreisen von Bundesbeamten ab. Die-sen gebühren:

1. Tagesgebühr nach Tarif 1:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß § 13 Abs. 3 lit. a Reisegebüh-renvorschrift;
- für die ersten 30 Tage des Aufent-haltes in derselben Ortsgemeine; bei Dienstreisen innerhalb des poli-tischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

2. Tagesgebühr nach Tarif 2:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;
- für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsge-meinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn Anspruch auf Nächtigungsge-bühr erwächst.

3. Für die Dauer eines Krankenhausaufent-haltes gebührt den Beamten ein Viertel der Tagesgebühr. Dieser Anspruch be-steht jedoch nicht, wenn der Beamte die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Diese Regelung ist zweifellos kompli-ziert und mit einem erheblichen Ver-waltungsaufwand verbunden. Außerdem ist zu erwähnen, daß die in der Reise-gebührenvorschrift für Dienstreisen vor-gesehene Regelung für Zivildienstlei-stende deshalb problematisch erscheint, weil Beamte in der Regel nicht acht-monatige Dienstreisen unternehmen. Aus den erwähnten Gründen wäre für Zivildienstleistende eine einheitliche Höhe des Kostgeldes für die Zeit der Leistung des Zivildienstes anzu-streben.

Es wird vorgeschlagen, den Zivildienstleistenden ein Kostgeld in der Höhe der Tagesgebühr nach Tarif II der Gebührenstufe 1 im Sinne des § 13 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955 zu gewähren.

c) Novellierungswunsch:

§ 28 Zivildienstgesetz:

Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach der RGV 1955 zusteht.

9. § 31 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 31 Abs. 2 Zivildienstgesetz gebührt eine Reisekostenvergütung für folgende Reisen:

1. Die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen (oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt) zur Einrichtung,
2. die Rückreise von der Einrichtung zum Wohnsitz (Aufenthalt) und
3. Reisen im Auftrag der Einrichtung.

Reisen nach Z. 1 sind solche, die beim Antritt des Zivildienstes, die nach Z. 2, die nach Beendigung des Zivildienstes und die nach Z. 3, die über speziellen Auftrag der Einrichtung auf Rechnung des Rechtsträgers während der Zivildienstleistung unternommen werden. Nicht geregelt sind die täglichen Fahrten zwischen Wohnung (Quartier) und der Dienstverrichtungsstelle des Zivildienstleistenden und die monatlichen Heimfahrten, wie sie den Präsenzdienern nach § 7 a HGG gebühren.

Die Kosten für die täglichen Fahrten auf einem Massenbeförderungsmittel haben die Rechtsträger deshalb nicht übernommen, weil solche Reisen nicht über Auftrag des Rechtsträgers erfolgen und daher nicht unter Z. 3 fallen und weil sie die täglichen Fahrtkosten ihrer hauptamtlich Bediensteten ebenfalls nicht tragen. Daher hat das Bundesministerium für Inneres mit Runderlaß Zahl: 91 203/2-III/5/75 vom 16. Oktober 1975 an alle Rechtsträger die in Abschnitt I) lit. b Punkt 2.3. dieses Berichtes angeführte Regelung getroffen.

Die Vergütung der Kosten für monatliche Heimfahrten der Zivildienstleistenden, wie sie Präsenzdienern nach § 7 a Heeres-

gebührengesetz (Ausgang) gewährt werden, sind im Zivildienstgesetz ebenfalls nicht geregelt. Im Sinne einer Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen mit Zivildienstpflichtigen (Gleichheitsgrundsatz) müßte für letztere eine Regelung analog der für Wehrpflichtige geschaffen werden. Daher hat das Bundesministerium für Inneres mit Runderlaß an alle Rechtsträger Zahl: 91 203/2-III/5/75 vom 16. Oktober 1975 und Zahl: 91 203/8-III/5/76 vom 18. Feber 1976 folgende Regelung getroffen:

„Dem Zivildienstleistenden, der Anspruch auf Quartiergeld im Sinne des § 27 Zivildienstgesetz hat oder Anspruch auf ein solches hätte, wenn ihm nicht vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung ein Quartier zur Verfügung gestellt werden würde, werden während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes in jedem Monat, ausgenommen der Monat der Beendigung des Zivildienstes, die Kosten für eine Hin- und Rückreise mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel zwischen seinem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung (Einrichtung) vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vergütet. Eine in einem Kalendermonat nicht durchgeführte Heimfahrt entfällt. Sie ist daher auf einen anderen Kalendermonat nicht übertragbar.“

c) Novellierungswunsch:

Der Novellierungswunsch entspricht sinngemäß den Regelungen in den oben angeführten Erlässen des Bundesministeriums für Inneres.

10. § 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz sind die nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 gebührenden Beträge vom Bund zu tragen. Gemäß Abs. 2 desselben Paragraphen sind die Auszahlungstermine der 1. und 15. jeden Monats. Das Bundesministerium für Inneres hat die Beträge zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Inneres stets Gebrauch gemacht und die Rechtsträger der Einrichtungen durch Bescheid verpflichtet,

die Auszahlung vorzunehmen. Die Rechts-träger bzw. ihre Einrichtungen haben wiederholt über die in diesem Zusammen-hang sich ergebenden Verwaltungs-arbeiten geklagt und angeregt, für eine Regelung zu sorgen, damit die Auszahlung nur einmal monatlich durchgeführt werde.

Die zweimalige Auszahlung der Bezüge führt aber auch beim Bundesministerium für Inneres zu einem erhöhten Verwal-tungsaufwand.

c) Novellierungswunsch:

§ 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

Für die Auszahlung des Taggeldes, des Quartiergeldes (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und des Kostgeldes ist § 7 des Heeresgebühren-gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Auszahlungstermin der 1. jeden Monats ist.

11. § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Amt der Wiener Landesregierung und vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Durch § 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz (Be-stimmungen über Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe) wurde der Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes (§§ 18 bis 26) rezipiert. Der in diesen Abschnitt fallende und mit Mitteilungspflicht überschriebene § 25 Heeresgebührengesetz bestimmt, daß alle Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ver-pflichtet sind, der gemäß § 23 Abs. 1 zu-ständigen Gemeinde jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgeben-den Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen anzuzeigen. Die gleiche Ver-pflichtung trifft auch den Wehrpflichtigen (Zivildienstpflichtigen), von dem der An-spruch auf diese Leistung abgeleitet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er eine solche Leistung selbst erhält. Die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind für Wehrpflichtige im § 28 Heeresgebührengesetz geregelt. Dies-es lautet:

„Wer der im § 25 festgelegten Mitteilungs-pflicht zuwiderhandelt oder in den Fällen der §§ 23 und 25 unwahre oder un-vollständige Angaben macht, begeht, so-fern diese Tat nach den geltenden Ge-setzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird

mit Geld bis zu S 3 000,— oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.“

Da dieser im Abschnitt VII Heeresgebüh-rengesetz geregelte Sachverhalt durch § 34 Zivildienstgesetz nicht rezipiert worden ist, ist diese Bestimmung für Zivildienst-pflichtige nicht anwendbar.

c) Novellierungswunsch:

§ 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz:

Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe. Auf den Familienunterhalt und die Miet-zinsbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes und § 28 des Ab-schnittes VII des Heeresgebühren-gesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

12. § 34 Zivildienstgesetz durch Anfügen eines neuen Absatzes:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesjugendring, dem Amt der Wiener Landesregierung und dem Bundes-ministerium für Inneres angestrebt.

b) Sachverhalt:

Jenen Zivildienstleistenden, die keinen An-spruch auf Familienunterhalt haben, ent-steht dadurch, daß sie nicht der Kasernie-rungspflicht unterliegen, in den Fällen, in denen ihnen keine Unterkunft entweder vom Bund oder vom Rechtsträger wäh-rend des Zivildienstes zur Verfügung ge-stellt wird, durch die Benützung der eigen-en Wohnung Unkosten, wie z. B. Aus-gaben für Strom, Gas, Heizung, die bei der Bemessung der Mietzinsbeihilfe auf Grund der Bestimmungen des § 21 Heeresgebührengesetz bzw. der darauf beruhenden einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Berück-sichtigung finden.

c) Novellierungswunsch:

Eine entsprechende Formulierung des No-vellierungswunsches wird erst nach er-folgtem Begutachtungsverfahren möglich sein.

13. § 43 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird von verschiedenen Jugendorganisationen angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 43 Zivildienstgesetz ist beim Bundesministerium für Inneres eine Zivil-dienstkommission einzurichten, die über die Befreiung von der Wehrpflicht (Ab-schnitt II) zu entscheiden, die Landes-hauptmänner vor Erlassung der Bescheide

nach § 4 Abs. 1 und 4 zu beraten, den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 zu beraten sowie Beschwerden nach § 37 zu behandeln.

Aus vielerlei Gründen wird von verschiedensten Stellen die Abschaffung der Zivildienstkommission gefordert. Allerdings wird immer nur die Entscheidung über das Vorliegen von Gewissensgründen und damit verbunden über die Befreiung von der Wehrpflicht, nicht aber werden die übrigen der Zivildienstkommission gemäß § 43 Zivildienstgesetz zukommenden Agenden angezweifelt.

Hiezü ist folgendes festzustellen:

Gemäß Art. 9 a Abs. 3 B-VG (BVG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 368/1975) ist jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze. Würde man daher die Zivildienstkommission abschaffen und somit festlegen, daß die Behauptung der erwähnten Gewissensgründe ausreicht, so käme dies faktisch der Einführung eines Alternativdienstes nach freier Wahl gleich. Dies ist, wie im Allgemeinen Teil Z. 4 der Erläuternden Bemerkungen zum Zivildienstgesetz 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode zu ersehen ist, nicht vertretbar und würde dem durch die erwähnte BVG-Novelle neu geschaffenen Art. 9 a Abs. 3 B-VG widersprechen.

c) Novellierungswunsch:

Aus den o. a. Gründen sollte dieser Novellierungswunsch keine Berücksichtigung finden.

14. § 44 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 44 Abs. 2 Zivildienstgesetz sind erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen, wenn Mitglieder während der Funktionsperiode ausscheiden.

Die Bestellung neuer Mitglieder ist nur für den Fall geregelt, daß Mitglieder während der Funktionsperiode ausscheiden. Es ist in der Praxis jedoch häufig vorgekommen, daß weitere Mitglieder deshalb

bestellt werden mußten, weil mit den bestellten auf Grund des Arbeitsanfalles nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

c) Novellierungswunsch:

§ 44 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus oder kann mit den bestellten Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.

15. § 48 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird von verschiedenen Jugendorganisationen angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 48 Abs. 2 Zivildienstgesetz bedarf der Beschluß eines Senates der Zivildienstkommission der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach dieser Gesetzesstelle gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das bedeutet, daß es in der Hand des Vorsitzenden liegt, zu bestimmen, ob z. B. einem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht stattzugeben oder ob der Antrag abzulehnen ist. Will man diesen Zustand ändern, so bieten sich hiefür folgende Varianten an:

1. Entziehung des Stimmrechtes des Vertreters des Bundesministeriums für Inneres (Berichterstatte).

2. Festlegung, daß im Falle der Stimmengleichheit der Antrag des Zivildienstwerbers entweder als angenommen (Stattgebung) oder als abgelehnt (Ablehnung) gilt.

3. Reduzierung oder Aufstockung der bisherigen Anzahl der Mitglieder der Zivildienstkommission auf eine ungerade Zahl.

c) Novellierungswunsch:

Welche der angeführten Varianten am zweckmäßigsten ist, soll erst die Verhandlung im Parlament ergeben.

16. § 51 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Österreichischen Bundesjugendring, von Zivildienstwerbern und deren Vertrauenspersonen angeregt.

b) Sachverhalt:

Nach § 51 Zivildienstgesetz haben nur die Senatsvorsitzenden, die Berichterstatter und die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder, nicht aber die Antragsteller und deren Vertrauenspersonen (nicht ständige Kommissionsmitglieder) Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an nichtöffentlichen Verhandlungen der Zivildienstkommission erwachsen. Dies ergibt sich nicht nur aus der erwähnten Bestimmung, sondern auch aus § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz, der bestimmt, daß die Zivildienstkommission das AVG 1950 anzuwenden hat, soweit im Zivildienstgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Zivildienstwerber und die Vertrauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) sind demnach hinsichtlich der Kostentragung den Bestimmungen des AVG 1950 unterworfen. Dieses regelt im Teil V (Kosten) § 74 (Kosten der Beteiligten) die Frage der Kostentragung. Danach hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Beteiligte im oben zitierten Sinne sind gemäß § 8 AVG Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht. Dies trifft für die Zivildienstwerber und auch auf die Vertrauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) zu.

Bisher war eine gewisse Gleichstellung des erwähnten Personenkreises mit stellungspflichtigen Personen gegeben, weil auch diesen die ihnen aus Anlaß der Teilnahme an der Stellung erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes bzw. des Heeresgebührengesetzes nicht vergütet worden sind. Nunmehr sieht jedoch der Entwurf der Wehrgesetznovelle 1976 im § 25 folgende Ansprüche der Stellungspflichtigen anlässlich der Stellung vor:

„§ 25. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten bis

zu dem im § 10 lit. b des Heeresgebührengesetzes BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1967, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige Personen und Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen.“

c) Novellierungswunsch:

Mit Rücksicht auf die angestrebte Gleichstellung der Zivildienstwerber mit den stellungspflichtigen Personen ist eine analoge Regelung im Zivildienstgesetz anzustreben.

17. § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird von der Zivildienstkommission (Bericht für die Jahre 1975 und 1976) und der Bundeswirtschaftskammer angestrebt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz sind den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zuzusprechen.

Die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission, das sind die Jugendvertreter, Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und die Vertreter des Arbeiterkammertages, streben folgende Gebühren an:

1. Fallgebühren und weiters
2. Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der RGV 1955, also eine Angleichung an die Gebühren der Senatsvorsitzenden und der Berichterstatter.

Hiezu ist folgendes festzustellen:

Zu 1. (Fallgebühren):

Ohne die im Rahmen der Zivildienstkommission von den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern erbrachten Leistungen schmälern zu wollen, ist im Zusam-

menhang mit den erwähnten Fallgebühren anzuführen, daß den Senatsvorsitzenden im Sinne des § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1974 über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBl. Nr. 705/1975, und den Berichterstattern im Sinne des § 5 leg. cit. bei der Tätigkeit in der Zivildienstkommission umfangreichere Agenden zukommen, als den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern, was schließlich in den Fallgebühren zum Ausdruck kommt. Sogenannte Fallgebühren für die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder sind im Zivildienstgesetz nicht vorgesehen. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 hinsichtlich der Nebentätigkeit sind auf die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder nicht anwendbar, weil das Gehaltsgesetz 1956 gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. nur auf Bundesbeamte des Dienststandes, also nur auf öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes Anwendung findet. Die im § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz angeführten übrigen ständigen Kommissionsmitglieder stehen jedoch in keinem solchen Rechtsverhältnis zum Bund, weshalb ihnen auch nach dieser Bestimmung keine sogenannten Fallgebühren gewährt werden können.“

Auch die Zivildienstkommission hat im Bericht für das Jahr 1974 zwar nicht Fallgebühren, jedoch die Zuerkennung von Sitzungsgebühren beantragt und diesen Sachverhalt im Bericht für das Jahr 1975 wieder in Erinnerung gebracht:

„Immer wieder wird von Beisitzern geltend gemacht, daß auch ihnen Sitzungsgebühren zuerkannt werden sollten. Eine solche Gebührenzuerkennung erschiene gerechtfertigt. Zweckmäßig wäre hier die Zuerkennung von Sitzungsgebühren für die Teilnahme an einem Verhandlungsbzw. Sitzungstag (nach Halbtagen und Ganztagen).“

Zu 2. (Vergütung der Reise[Fahrt]auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes):

Die Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965 (derzeit in Geltung stehendes Gebührenanspruchsgesetz 1975), BGBl. Nr. 179/1965, sind geringer als die nach der Reisegebührenvorschrift 1955. Angebracht wäre eine Gleichziehung der übrigen ständigen Kommissionsmitglieder mit den Senatsvorsitzenden und den Berichterstattern in der Weise, daß auch dem erstgenannten Personenkreis Gebüh-

ren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zuerkannt werden sollen. Gerechtfertigt wäre eine Einstufung in die Gebührenstufe 3.

Da jedoch die Reisegebührenvorschrift 1955 keine Entschädigung für Zeitversäumnis kennt, die übrigen ständigen Mitglieder aber teilweise für Zeiten, an denen sie an Verhandlungen bzw. Sitzungen der Zivildienstkommission teilnehmen, keine Bezüge erhalten, müßten daher weiterhin die Bestimmungen über Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz in Kraft bleiben.

c) Novellierungswunsch:

§ 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

Die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der RGV 1955 zusteht. Ferner haben sie Anspruch auf Sitzungsgebühren für die Teilnahme an einem Verhandlungsbzw. Sitzungstag (nach Halbtagen und Ganztagen), die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen sind. Darüber hinaus gebührt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zustehen.

18. § 53 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 53 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission das AVG 1950 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist; sie entscheidet in oberster Instanz.

Ihre Bescheide unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

In zahlreichen Eingaben von Zivildienstwerbern an oberste Organe des Bundes kommt zum Ausdruck, daß die Rechtseinrichtungen im Bereiche der Zuständigkeit der Zivildienstkommission unbefriedigend empfunden werden. Gegen Entscheidungen der Zivildienstkommission ist derzeit nur im Sinne des Art. 144 B-VG eine Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof möglich, wenn der Beschwerdeführer (Zivildienstwerber) behauptet, durch den Bescheid der Zivildienstkommission in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein. Hingegen ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zeit nicht möglich. Es kann daher keine Beschwerde geführt werden, wenn

- ein Bescheid der Zivildienstkommission rechtswidrig ist; z. B. wenn das Parteigehör nicht gewahrt wird oder wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen oder sonstige einfachgesetzliche Rechtswidrigkeiten gesetzt werden oder
- die Zivildienstkommission über einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht überhaupt nicht entscheidet (Verletzung der Entscheidungspflicht).

Die Zivildienstkommission ist eine Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG, deren Entscheidungen von einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich ausgenommen sind.

Um die Möglichkeit der Anrufung des erwähnten Gerichtshofes zu schaffen, müßte § 53 Zivildienstgesetz durch einen neuen Absatz 3 ergänzt werden.

c) Novellierungswunsch:

§ 53 Abs. 3 Zivildienstgesetz:

Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

19. § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.
- b) Sachverhalt:

Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

Nach § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hingegen hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Erstellung der beiden Jahresberichte haben gezeigt, daß die Termine 1. März sowohl für die Zivildienstkommission als auch für das Bundesministerium für Inneres deshalb zu Termenschwierigkeiten geführt haben, weil die hierfür erforderlichen statistischen Daten erst einige Zeit nach Ablauf des Berichtszeitraumes erfaßt und verwertet werden können. Darüber hinaus sollte vermieden werden, daß die Termine für die Vorlage des Jahresberichtes der Zivildienstkommission und die Vorlage des Jahresberichtes des Bundesministers für Inneres, der auch zu den im Bericht der Zivildienstkommission erwähnten Empfehlungen nach § 37 Zivildienstgesetz Stellung zu nehmen hat, zusammenfallen.

c) Novellierungswunsch:

§ 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

Die Zivildienstkommission hat jährlich bis zum 15. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

§ 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz:

Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 15. April des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.

20. § 56 Zivildienstgesetz:

- a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Inneres angeregt.
- b) Sachverhalt:

Gemäß § 56 Zivildienstgesetz ist für jeden Zivildienstpflichtigen bei einer polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 mittels Meldezettels vorzunehmen ist, ein zusätzlicher Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde hat den zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

Verlegt ein Zivildienstpflichtiger für einen längeren Zeitraum seinen Aufenthalt in das Ausland, so trifft ihn nach der derzeitigen Rechtslage keine besondere Meldepflicht. Dieser Umstand hat bisher zu erheblichen Schwierigkeiten bei Heranziehung solcher Zivildienstpflichtiger zum

ordentlichen Zivildienst geführt. Aus den gleichen Gründen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung für seinen Bereich im Entwurf der Wehrgesetznovelle 1976 folgende Bestimmung im § 16 Abs. 4 aufgenommen:

„Wehrpflichtige Personen, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen 21 Tagen dem zuständigen Militärkommando zu melden.“

c) Novellierungswunsch:

§ 56 Abs. 2 Zivildienstgesetz:

Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Zivildienstpflichtigen binnen 21 Tagen dem Bundesministerium für Inneres zu melden.

Der bisherige Text des § 56 soll die Bezeichnung Abs. 1 erhalten.

21. § 57 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz:

a) Die Novellierung dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Inneres angeregt.

b) Gemäß § 57 Zivildienstgesetz sind die Einnahmen aus dem Zivildienst zweckgebunden. Überschüsse aus der Zivildienstgebarung sind für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe zu verwenden. Die Zivildienstgebarung ist im Entwurf des Bundesvoranschlages bei einem besonderen Titel „Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)“ darzustellen.

Der Gesetzgeber ist von der Annahme ausgegangen, daß bei der Zivildienstgebarung Überschüsse erzielt werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß solche Überschüsse nicht erzielt werden können, sondern stets ein Abgang in der Zivildienstgebarung zu verzeichnen ist. Im Haushaltsjahr 1975 sind beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 Einnahmen in der Höhe von S 1 069 290,— erzielt und beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 und 1/11178 Ausgaben in der Höhe von S 9 149 088,— getätigt worden.

An diesem Zustand hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert. Der Grund hierfür liegt darin, daß nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz die den Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz gebührenden Beiträge in voller Höhe vom Bund zu tragen sind, während gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz der Rechtsträger der Einrichtung dem Bund für den Einsatz der Zivildienstleistenden eine angemessene Vergütung zu leisten hat und sich diese insbesondere nach dem Wert zu richten hat, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Auf Grund der letztgenannten Bestimmung wird vom Rechtsträger dann keine Vergütung entrichtet, wenn

- die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen bisher von ehrenamtlichen Mitarbeitern unentgeltlich erbracht wurden,
- diese Dienstleistungen im besonderen Maße dem öffentlichen Wohl dienen und
- die von den Zivildienstleistenden durch diese Dienstleistung erworbenen Kenntnisse für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst im Sinne des § 21 Zivildienstgesetz von Bedeutung sind.

Das trifft besonders für verschiedene caritative Einrichtungen zu, bei denen derzeit mehr als die Hälfte der Zivildienstleistenden eingesetzt ist. Die übrigen Rechtsträger haben sich bisher in der Regel verpflichtet, eine Vergütung in der Höhe von 50 bis 70% der Bruttolohnkosten der Anfangsbezüge von Bediensteten zu leisten, die gleichwertige Arbeiten wie Zivildienstpflichtige zu erbringen haben. Auf Grund der mit dem Einsatz von Zivildienstpflichtigen gelegentlich auftretenden Schwierigkeiten und der mit diesem Einsatz verbundenen Administration sind Bestrebungen auf erhebliche Herabsetzung der vereinbarten Vergütungen zu erkennen. Es ist somit auch in Hinkunft nicht mit Überschüssen aus der Zivildienstgebarung zu rechnen.

c) Novellierungswunsch:

Der Novellierungswunsch wäre im Sinne der vorangeführten Ausführungen zu berücksichtigen.

7 Beilagen

16. Feber 1977

Der Bundesminister:

Otto Rösch

Verzeichnis

der Beilagen zum Bericht des Bundesministers für Inneres

- | | |
|--|---|
| 1. Jahresbericht der Zivildienstkommission,
Zahl: 94 031/14-ZDK/1/77 | 5. Aufstellung über die Aufwendungen beim
finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178, getrennt
nach Verrechnungsposten |
| 2. Zuweisungsstatistik | |
| 3. Tabelle der Dienstabwesenheiten Zivildienst-
leistender | 6. Aufstellung über die zweckgebundenen Ein-
nahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/
11170, getrennt nach Verrechnungsposten |
| 4. Aufstellung über Aufwendungen (gesetzliche
Verpflichtungen) beim finanzgesetzlichen
Ansatz 1/11177, getrennt nach Verrech-
nungsposten | 7. Aufstellung über die Bezüge für Zivildienst-
leistende gemäß § 25 Zivildienstgesetz im
Jahre 1976 |



REPUBLIK ÖSTERREICH
Zivildienstkommission
 beim Bundesministerium für Inneres

Jahresbericht 1976

An den
 Nationalrat im Wege des Herrn
 Bundesministers für Inneres
 1014 Wien

Am 18. Jänner 1977 hat der Senat 1 der Zivildienstkommission beschlossen, gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz über die Tätigkeit der Zivildienstkommission für das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Bericht zu erstatten:

1. Der Bestand der am 31. Dezember 1975 nicht erledigten Befreiungsanträge betrug 694. Im Kalenderjahr 1976 wurden insgesamt 2 015 Anträge auf Befreiung im Sinne des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz gestellt. Die Anträge verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Burgenland	21
Kärnten	120
Niederösterreich	234
Oberösterreich	372
Salzburg	106
Steiermark	243
Tirol	134
Vorarlberg	134
Wien	651

Die Gesamtzahl der zu erledigenden Anträge belief sich daher auf 2 709, von denen im Jahr 1976 2 128, hievon alle aus dem Jahr 1975 stammenden, erledigt wurden. Davon entfielen:

442 auf Abweisungen,
1 439 auf Anerkennungen,
210 auf Zurückweisungen und
37 auf Antragszurückziehungen.

Das zeigt, daß der Prozentsatz der Antragsteller gegenüber dem Jahr 1975 keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, weil in der Gesamtanzahlzahl des letztgenannten Jahres auch die Anzahl der Antragsteller enthalten war, die

schon 1974 einen vom Bundesministerium für Landesverteidigung nicht erledigten Antrag eingebracht hatten. Überdies wurden im Jahre 1975 mehr auf die Übergangsbestimmung des § 74 Zivildienstgesetz gestützte Anträge gestellt.

Überdies wurden in weiteren 327 Fällen bereits anberaumte Verhandlungen — in der Regel wegen Unzustellbarkeit der Ladung des Antragstellers oder Nichterscheins desselben bei der Verhandlung trotz ausgewiesener Ladung — vertagt und das Verfahren bisher noch nicht abgeschlossen.

2. Die fünf Senate der Zivildienstkommission tagten im Jahre 1976 an insgesamt 124 Verhandlungstagen, und zwar

Senat 1	9mal in Klagenfurt
	13mal in Wien
Senat 2	19mal in Graz
	13mal in Wien
Senat 3	12mal in Linz
	19mal in Wien
Senat 4	5mal in Linz
	6mal in Salzburg
	7mal in Wien
Senat 5	2mal in Bregenz
	10mal in Innsbruck
	2mal in Salzburg und
	7mal in Wien

3. Hinsichtlich der Antragsmotivierungen sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber den im Vorjahresbericht angeführten eingetreten.

4. Rund 45% aller Antragsteller wiesen eine höhere Schulbildung auf.

III-59 der Beilagen

31

5. Die Zurückweisungen von Anträgen (aus formellen Gründen) und die Abweisung von Anträgen der Zeugen Jehovas, welche die nach § 5 Abs. 3 Zivildienstgesetz geforderte Erklärung nicht abgaben, erfolgte vorwiegend in nicht-öffentlicher Sitzung.

Im übrigen wurden aber durchwegs Verhandlungen anberaumt, zu denen der Antragsteller und die allenfalls von ihm genannte Vertrauensperson geladen wurden, nachdem vorher in der Regel Erhebungen über sein Vorleben geführt worden waren.

6. Die Einhaltung der dreimonatigen Frist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz war auch im abgelaufenen Jahr aus den bereits im Vorjahresbericht genannten Gründen nicht immer möglich, jedoch hat sich die Zahl der Fristüberschreitungen wesentlich vermindert, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß es nunmehr leichter, wenn auch noch immer nicht klaglos, möglich war, in angemessenen Zeitabständen Verhandlungen mit einer vollständigen Senatsbesetzung durchzuführen.

7. Die Zahl der Anträge nach dem § 4 Zivildienstgesetz betrug 118, die sich wie folgt auf die Bundesländer verteilt:

Burgenland	71
Kärnten	7
Niederösterreich	16
Oberösterreich	15
Salzburg	9

Steiermark	11
Tirol	23
Vorarlberg	20
Wien	16

Hievon wurden in zwei Fällen negative, im übrigen positive Gutachten erstattet.

8. 1976 wurden acht Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht und hiezu bis 31. Dezember 1976 sieben Gegenäußerungen erstattet.

9. Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt fünf Beschwerden nach § 37 Zivildienstgesetz eingebracht. Bis 31. Dezember 1976 wurden in zwei dieser Fälle Empfehlungen an den Bundesminister beschlossen.

10. Auf den Punkt 5 des Vorjahresberichts über die Zweckmäßigkeit der Zuerkennung von Sitzungsgebühren (Gesamt-, nicht Fallgebühren) an die Beisitzer muß neuerlich hingewiesen werden.

11. Die Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern, die in den Bundesländern der Kommission Verhandlungssäle zur Verfügung stellten, verlief klaglos.

12. Die schon in den Jahresberichten 1974 und 1975 aufscheinenden Gesetzesänderungsvorschläge werden wiederholt.

Wien, am 18. Jänner 1977

Der Vorsitzende:

Dr. Dienst

Beilage 2**Zuweisungsstatistik**

Bundesländer	Gesamtzahl	1. 4. 1975	1. 10. 1975	2. 2. 1976	1. 10. 1976
Burgenland	39	—	7	10	22
Kärnten	69	2	19	11	37
Niederösterreich	254	5	28	52	169
Oberösterreich	188	4	30	47	107
Salzburg	91	1	16	30	44
Steiermark	180	10	22	41	107
Tirol	66	—	15	17	34
Vorarlberg	57	—	20	11	26
Wien	479	43	117	114	205
	1 423	65	274	333	751

Beilage 3**Tabelle der Dienstabwesenheiten Zivildienstleistender
Zuweisungstermin 1. 10. 1976**

(1. 10. 1976—31. 12. 1976)

Bundesland	eingesetzte Zivildienstler	davon nie ab- wesende Zivildienstler	davon ab- wesend	Diensttage (gesamt)	Zahl der von den abwesenden Zivildienstlern zu erbringenden Tage	davon nicht erbracht	%
Burgenland	22	15	7	2 024	644 = 100%	47	7,29
Kärnten	37	35	2	3 404	184 = 100%	4	2,17
Niederösterreich	169	107	62	15 548	5 704 = 100%	632	11,07
Oberösterreich	107	85	22	9 844	2 024 = 100%	247	12,20
Salzburg	44	35	9	4 048	828 = 100%	87	10,50
Steiermark	107	78	29	9 844	2 668 = 100%	266	9,97
Tirol	34	24	10	3 128	920 = 100%	49	5,32
Vorarlberg	26	21	5	2 392	460 = 100%	29	6,30
Wien	205	89	116	18 860	10 672 = 100%	2 487	23,30
	751	489	262	69 092	24 104 = 100%	3 848	

Prozentzahl der nicht geleisteten Diensttage durch Zivildienstleistende im gesamten Bundesgebiet vom 1. 10. 1976 bis 31. 12. 1976: 15,96%.

III-59 der Beilagen

33

Beilage 4

Aufstellung über die Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) beim finanzgesetzlichen Ansatz
1/11177

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Ausgaben	+ Restbetrag - Überschreitung
7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende	5 500 000,—	4 115 333,84	+ 1 384 666,16
7691	Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe	7 000 000,—	4 614 146,86	+ 2 385 853,14
6200	Transporte durch die Bahn	490 000,—	—	+ 490 000,—
6410	Entschädigung auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	270 000,—	70 081,34	+ 199 918,66
7241	Taggeld	11 200 000,—	4 404 272,70	+ 6 795 727,30
7242	Überbrückungshilfe	600 000,—	290 061,—	+ 309 939,—
7243	Quartiergeld	17 500 000,—	1 686 700,31	+ 15 813 299,69
7244	Kostgeld	26 560 000,—	17 179 644,—	+ 9 380 356,—
7245	Kleidergeld	2 400 000,—	1 383 816,—	+ 1 016 184,—
7246	Wasch- und Putzzeuggeld	6 200 000,—	2 264 901,59	+ 3 935 098,41
7247	Reisekostenvergütung	2 000 000,—	558 417,40	+ 1 441 582,60
7295	Vergütung gemäß § 51 Abs. 1 ZDG	500 000,—	428 255,10	+ 71 744,90
7692	Begräbniskosten für Zivildienstleistende	31 000,—	—	+ 31 000,—
Gesamtsumme:		80 251 000,—	36 995 630,14	+ 43 255 369,86

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 80 251 000,— S 36 995 630,14 verausgabt und somit eine Ersparung von S 43 255 369,86 erzielt.

Aufstellung über die Aufwendungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178, getrennt nach Verrechnungsposten

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Ausgaben	+ Restbeträge - Überschreitungen
4570	Druckwerke	200 000,—	—	+ 200 000,—
4590	Dienstabzeichen	20 000,—	—	+ 20 000,—
6300	Leistungen der Post	60 000,—	1 897,—	+ 58 103,—
6420	Sonstige Gerichtskosten	50 000,—	—	+ 50 000,—
6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	50 000,—	—	+ 50 000,—
6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	130 000,—	—	+ 130 000,—
6920	Schadensvergütungen	100 000,—	—	+ 100 000,—
7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	1 000,—	—	+ 1 000,—
7270	Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	600 000,—	1 150,—	+ 598 850,—
7281	Kostenersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG	25 300 000,—	5 797 985,68	+ 19 502 014,32
7282	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen	100 000,—	65 865,—	+ 34 135,—
7290 070	Druckaufträge an die Österr. Staatsdruckerei	250 000,—	—	+ 250 000,—
7297	Sonstige Ausgaben	9 000,—	—	+ 9 000,—
Gesamtsumme:		26 870 000,—	5 866 897,68	+ 21 003 102,32

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 26 870 000,— S 5 866 897,68 verausgabt und somit eine Ersparung von S 21 003 102,32 erzielt.

Aufstellung über die zweckgebundenen Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170, getrennt nach Verrechnungsposten

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Einnahmen	+ Mehreinnahmen — Mindereinnahmen
8260	Vergütungen von Bundesdienststellen	10 000 000,—	246 610,—	— 9 753 390,—
8281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	1 000,—	11 079,—	+ 10 079,—
8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen	1 000,—	1 916,—	+ 916,—
8820	Kostensätze gemäß § 41 ZDG	97 119 000,—	6 811 458,46	— 90 307 541,54
Gesamtsumme:		107 121 000,—	7 071 063,46	—100 049 936,54

Den vorgesehenen Einnahmen laut Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 107 121 000,— stehen an tatsächlichen Einnahmen in der Höhe von S 7 071 063,46 gegenüber.

Beilage 7

Aufstellung über die Bezüge für Zivildienstleistende gemäß § 25 ZDG im Jahre 1976

Bundesland	7241 Taggeld	7242 Ü.-Hilfe	7243 Quartiergeld	7244 Kostgeld	7245 Kleidergeld	7246 Wasch-Putzzeugg.	7247 Reisekosten	Summe
Burgenland	116 140,—	7 200,—	113 259,—	282 497,75	49 154,—	55 670,—	5 007,—	628 927,75
Kärnten	212 500,—	14 340,—	84 414,25	568 880,25	87 780,—	109 640,—	11 002,79	1 088 557,29
Niederösterreich	810 660,—	41 100,—	763 952,56	2 909 623,25	245 140,—	390 677,31	28 693,—	5 189 846,12
Oberösterreich	617 000,—	38 880,—	116 165,—	2 346 405,75	174 566,—	312 344,—	19 819,50	3 625 180,25
Salzburg	241 450,—	19 680,—	137 841,50	982 980,25	77 762,—	152 067,—	8 935,—	1 620 715,75
Steiermark	546 897,70	29 186,—	92 949,—	2 019 848,50	146 555,—	273 536,—	58 333,70	3 167 305,90
Tirol	219 550,—	14 880,—	—	906 452,—	40 458,—	117 252,04	6 584,80	1 305 176,84
Vorarlberg	187 960,—	15 360,—	—	828 375,75	25 886,—	103 566,—	9 419,—	1 170 566,75
Wien	1 452 115,—	109 435,—	378 119,—	6 334 580,50	536 515,—	750 149,24	32 794,81	9 593 708,55
Summe	4 404 272,70	290 061,—	1 686 700,31	17 179 644,—	1 383 816,—	2 264 901,59	180 589,60	27 389 985,20